



European Office Furniture Federation  
c/o Secretary General  
Administration Office  
Horsechestnut House  
Hollybush Lane  
Burghfield Common  
Berkshire RG73JL  
United Kingdom

info@femb.org  
www.femb.org  
www.levelcertified.eu

# Nachhaltigkeitsanforderungen an Büro- und Objektmöbel zum Gebrauch in Innenräumen

**Ausgabe 2017**

Deutsche Übersetzung von "Sustainability requirements  
for office and non-domestic furniture for indoor-use"



Hinweis: In ihrer englischsprachigen Originalfassung bilden die „Nachhaltigkeitsanforderungen an Büro- und Objektmöbel zum Gebrauch in Innenräumen“ die Grundlage der level-Zertifizierung.



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>0</b>	<b><i>Vorwort</i></b> .....	<b>9</b>
<b>1</b>	<b><i>Anwendungsbereich</i></b> .....	<b>11</b>
<b>2</b>	<b><i>Normative Verweise</i></b> .....	<b>12</b>
<b>3</b>	<b><i>Definitions</i></b> .....	<b>14</b>
3.1	Antragsteller .....	14
3.2	Biologisch Abbaubar .....	14
3.3	Bedenkliche Chemikalien.....	14
3.4	Kinderarbeit .....	14
3.5	Der Produktion vorgelagerte Prozesse – Cradle-to-Gate .....	14
3.6	Design for the environment (DFE) .....	14
3.7	Umweltpolitik .....	14
3.8	Zwangsarbeit .....	15
3.9	Gate-to-gate .....	15
3.10	Treibhausgas (GHG) .....	15
3.11	Gefährliche Stoffe oder Gemische.....	15
3.12	Gefährlicher Abfall.....	15
3.13	Hochrisiko-Lieferanten .....	15
3.14	Wartungschemikalien.....	16
3.15	Hersteller .....	16
3.16	Nach Gebrauch .....	16
3.17	Nach Herstellung (Vor Nutzung).....	16
3.18	Prozesschemikalien .....	16
3.19	Produktchemikalien.....	17
3.20	Rückgewonnene Stoffe.....	17
3.21	Wiederverwertbar .....	17
3.22	Wiederverwertung .....	17
3.23	Wiederverwertete Inhaltsstoffe .....	17
3.24	Aufarbeitung.....	17
3.25	Erneuerbare Energie.....	17
3.26	Erneuerbare Stoffe .....	17

3.27	Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC).....	17
3.28	Typ I Umweltsiegel .....	18
<b>4</b>	<b>Beurteilung der Übereinstimmung, Bewertung und Bewertungskriterien.....</b>	<b>19</b>
4.1	Allgemein .....	19
4.2	Repräsentative (worst-case) Stichprobenauswahl .....	19
4.3	Ausgangs- und Normierte werte .....	20
4.3.1	Ausgangswerte .....	20
4.3.2	Normierte Werte .....	21
4.4	Häufigkeit der Bewertung der Einhaltung .....	21
4.5	Testverfahren .....	21
4.6	Anerkennung anderer Zertifikate .....	21
<b>5</b>	<b>Materialien.....</b>	<b>22</b>
5.1	Holz und Holzwerkstoffe.....	22
5.1.1	Vorbedingung – Legal geschlagenes Holz.....	22
5.1.2	Schadstoffe in wiederverwertetem Holz – Basis-Niveau.....	22
5.1.3	Nachhaltige Forstwirtschaft.....	22
5.1.3.1.	Basis-Niveau .....	22
5.1.3.2.	Fortgeschrittenes Niveau .....	23
5.2	Kunststoffteile .....	23
5.2.1	Vorbedingung – Kennzeichnung von Kunststoffteilen .....	23
5.3	Oberflächenbeschichtung von Holz-, Kunststoff- und Metallteilen.....	24
5.3.1	Vorbedingungen – Beschränkungen für Chemikalien .....	24
5.4	Klebstoffe.....	24
5.4.1	Basis-Niveau – Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC).....	24
5.4.2	Fortgeschrittenes Niveau – Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) .....	25
5.5	Textilien und Leder .....	25
5.5.1	Vorbedingung – Beschränkungen für Chemikalien.....	25
5.5.2	Basis-Niveau.....	25
5.6	Polstermaterialien .....	26
5.6.1	Vorbedingung .....	26
5.6.2	Basis-Niveau.....	26
5.7	Flammschutzmittel .....	26
5.7.1	Vorbedingung .....	26
5.8	Phthalate .....	27
5.8.1	Vorbedingung .....	27
5.9	Verpackungsmaterialien .....	27

5.9.1	Vorbedingung .....	27
5.9.2	Basis-Niveau.....	28
5.9.3	Fortgeschrittenes Niveau .....	28
5.10	Ökobilanz .....	28
5.10.1	Ökobilanz (1).....	29
5.10.2	Ökobilanz (2).....	29
5.10.3	Ökobilanz (3).....	29
5.11	Effizienter Materialeinsatz.....	29
5.11.1	Effizienter Materialeinsatz (1).....	29
5.11.2	Effizienter Materialeinsatz (2).....	29
5.12	Wiederverwertete Bestandteile .....	30
5.12.1	Basis-Niveau .....	30
5.12.2	Fortgeschrittenes Niveau.....	30
5.13	Erweiterte Produktverantwortung .....	30
5.13.1	Dauerhafte und nachrüstbare Gestaltung.....	30
5.13.1.1.	Vorbedingung .....	30
5.13.1.2.	Basis-Niveau.....	31
5.13.1.3.	Fortgeschrittenes Niveau .....	31
5.13.2	Design im Hinblick auf Aufarbeitung.....	31
5.13.2.1.	Vorbedingung .....	31
5.13.3	Design im Hinblick auf Wiederverwertung.....	32
5.13.3.1.	Vorbedingung .....	32
5.13.4	Weitere Serviceangebote .....	32
5.13.4.1.	Vorbedingung – Informationen für den Nutzer .....	32
5.13.4.2.	Fortgeschrittenes Niveau .....	32
5.13.4.2.1.	Recherchen zu Verwertungsoptionen .....	32
5.13.4.2.2.	Rückkauf/Rücknahme/Leasing .....	33
5.14	Produktleistung .....	33
5.14.1	Vorbedingung.....	33
5.15	Umgang mit festen Abfällen .....	33
5.15.1	Vorbedingung.....	33
5.15.2	Allgemein .....	33
5.15.2.1.	Basis-Niveau – Unternehmensziel einer Abfallvermeidung zu 100 %.....	33
5.15.2.2.	Fortgeschrittenes Niveau – Reduzierung des Abfalls um 95 % (produktbezogen).....	33
5.16	Umgang mit Wasser .....	34
5.16.1	Vorbedingung.....	34
5.16.2	Anforderungen für den Umgang mit Wasser .....	34
5.16.2.1.	Basis-Niveau – Wasserausgangswert der Produktionsstätte.....	34
5.16.2.2.	Mittleres Niveau – Effizienter Wassereinsatz.....	34
5.16.2.3.	Fortgeschrittenes Niveau– Abwasserbeseitigung .....	34
<b>6</b>	<b>Energie und Atmosphäre.....</b>	<b>35</b>
6.1	Vorbedingungen .....	35

6.2	Gebäudeenergieeffizienz - Ausgangswert .....	35
6.2.1	Gebäudeenergieeffizienz – Ausgangswert (1).....	35
6.2.2	Gebäudeenergieeffizienz - Ausgangswert (2).....	35
6.3	Bewertung der Energieeffizienz des Gebäudes .....	36
6.4	Zertifizierung des Gebäudebewertungssystems.....	36
6.5	Energiemanagementsystem .....	36
6.6	Graue Energie .....	36
6.6.1	Cradle-to-Gate Analyse .....	36
6.6.2	Gate-to-Gate Analyse .....	36
6.6.3	Graue Energie – Reduzierung um 10%.....	36
6.7	Energieverbrauch des fertigen Produktes .....	37
6.7.1	Vorbedingungen - Beleuchtungen .....	37
6.7.2	Vorbedingungen – Energieverbrauch im Standby-Modus.....	37
6.8	Transport .....	37
6.8.1	Transport zum Unternehmen oder innerhalb des Unternehmens.....	37
6.8.2	Abgehender Transport .....	37
6.9	Erneuerbare Energie im Unternehmen und außerhalb des Unternehmens .....	37
6.9.1	Basis-Niveau.....	37
6.9.2	Mittleres Niveau .....	38
6.9.3	Fortgeschrittenes Niveau (Stufe 1) .....	38
6.9.4	Fortgeschrittenes Niveau (Stufe 2) .....	38
6.10	Treibhausgase.....	38
6.10.1	Treibhausgase - Ausgangswerte .....	39
6.10.2	Reduzierung des Treibhausgasausstoßes um 2 % bzw. 4 %.....	39
6.10.3	Reduzierung des Treibhausgasausstoßes um 4 % bzw. 8 %.....	39
6.10.4	Reduzierung des Treibhausgasausstoßes um 6 % bzw. 12 %.....	39
6.10.5	Freiwilliges Berichtsprogramm zu Treibhausgasen .....	39
<b>7</b>	<b>Gesundheit – Mensch und Ökosystem.....</b>	<b>40</b>
7.1	Vorbedingungen .....	40
7.1.1	Nachweis der Einhaltung.....	40
7.1.2	Kernpunkte der Unternehmenspolitik in den Bereichen Chemikalien, Risiken und Umweltmanagementsystem.....	40
7.2	EMAS, ISO 14001 oder gleichwertige Systeme.....	40
7.3	Plan zum Umgang mit Chemikalien (CMP) – Produktionsstätte.....	41
7.4	Auswirkungen von Produkt-, Prozess- und Wartungschemikalien .....	41
7.4.1	Produktebene (Spezifizierung von Materialien) .....	42
7.4.1.1.	Basis-Niveau .....	42
7.4.1.2.	Mittleres Niveau.....	42
7.4.1.3.	Fortgeschrittenes Niveau .....	42
7.4.2	Prozessebene (Prozesschemikalien).....	42

7.4.3	Wartungs- und Betriebsebene.....	43
7.4.4	Strategie zur Reduzierung der Chemikalien .....	43
7.5	Reduzierung oder Vermeidung bedenklicher Chemikalien .....	43
7.5.1	Vermeidung auf Produktebene .....	43
7.5.2	Reduzierung oder Ausschluss in den Prozessen .....	44
7.5.2.1.	Prozentuale Reduktion.....	44
7.5.2.2.	Maximalkonzentrationen.....	45
7.5.3	Reduzierung auf der Wartungs- und Betriebsebene .....	45
7.5.4	Verringerung von gefährlichem Abfall und Luftemissionen .....	46
7.5.4.1.	Gefährlicher Abfall .....	46
7.5.4.2.	Luftemissionen .....	47
7.6	Möbel mit geringen Emissionswerten .....	47
7.6.1	Formaldehyd-Emissionen aus Holzwerkstoffen .....	47
7.6.1.1.	Vorbedingung.....	47
7.6.1.2.	Fortgeschrittenes Niveau .....	47
7.6.2	VOC Emissionen des fertigen Produkts oder einer Komponente .....	47
<b>8</b>	<b>Gesellschaftliche Verantwortung .....</b>	<b>49</b>
8.1	Vorbedingungen .....	49
8.1.1	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheitsmanagement.....	49
8.1.2	Arbeits- und Menschenrechte .....	49
8.2	Unternehmenspolitik zur gesellschaftlichen Verantwortung .....	49
8.3	Externe Arbeitsschutzmanagement-Norm .....	50
8.4	Inklusion .....	50
8.5	Engagement und Beteiligung an örtlichen gemeinnützigen Initiativen.....	50
8.6	Berichterstattung zu Gesellschaftlicher Verantwortung .....	50
8.6.1	Basis-Niveau.....	51
8.6.2	Fortgeschrittenes Niveau .....	51
8.7	Lieferkette .....	51
8.7.1	Basis-Niveau.....	51
8.7.2	Fortgeschrittenes Niveau .....	52
8.7.2.1.	Umsetzung eines Systems für die Selbsteinschätzung der Lieferanten.....	52
8.7.2.2.	Verhaltenskodex für Lieferanten.....	52
8.8	Hervorragende Leistungen im Bereich Gesellschaftliche Verantwortung.....	53
8.8.1	Anerkennung hervorragender Leistungen .....	53
	<b>Annex 1– Liste der bedenklichen Chemikalien .....</b>	<b>54</b>
	<b>Annex 2 – Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (veröffentlicht gemäß Artikel 59 Absatz (10) der REACH-Verordnung) .....</b>	<b>55</b>
	<b>Annex 3 – Schadstoffe in wiederverwertetem Holz (zu 5.1.2) .....</b>	<b>56</b>
	<b>Annex 4 – Textil und Leder (zu 5.5.1 und 5.5.2) .....</b>	<b>58</b>

<b>Annex 5 – Polstermaterialien (zu 5.6.1 und 5.6.2) .....</b>	<b>63</b>
<b>Annex 6 – Liste der Normen nach EN und ISO zu den Anforderungen hinsichtlich Maße, Sicherheit, Festigkeit und Lebensdauer bei Büro- und gewerblichen Möbeln (zu 5.13.1.2).....</b>	<b>76</b>
<b>Annex 7 – Formaldehyd (zu 7.6.1.2) .....</b>	<b>77</b>
<b>Annex 8 – VOC (zu 7.6.2).....</b>	<b>78</b>
<b>Annex 9 – Scorecard .....</b>	<b>79</b>

**ANMERKUNG zur deutschsprachigen Übersetzung**

Diese Übersetzung wurde im Auftrag des Industrieverband Büro und Arbeitswelt e. V. (IBA) erstellt. Sie dient der leichteren Verständlichkeit im deutschsprachigen Raum. Für die Zwecke der Zertifizierung ist die Originalversion in englischer Sprache verbindlich.



# 0 VORWORT

Dieses Dokument wurde durch den FEMB, Dachverband der Europäischen Büromöbelhersteller auf der Basis der amerikanischen Norm ANSI/BIFMA e3 und der europäischen Kriterien für das ökologisch orientierte öffentliche Auftragswesen und für die Vergabe verschiedener freiwilliger Ökolabels erstellt.

Unternehmen, die ihre Möbelprodukte auf Basis dieses Standards bewerten lassen, können den Nachweis über die Einhaltung durch externe Verifizierung führen (third-party verification of conformance).

## **Bestandteile**

Dieses Dokument ist in vier Bereiche unterteilt, die die verschiedenen Vorbedingungen und Anforderungen an Unternehmen zur Erfüllung des Standards darstellen. Diese Abschnitte sind:

- Materialien;
- Energie und Atmosphäre;
- Gesundheit von Menschen und Umwelt
- Soziale Verantwortung.

## **Vorbedingungen**

Jeder Bereich nennt eine oder mehrere Vorbedingungen, die die Mindestanforderungen des Standards darstellen. Antragsteller/Produkte müssen vor weiteren Schritten alle Vorbedingungen des gesamten Standards erfüllen. Nachdem die Anforderungen des gesamten Standards erfüllt sind, können Produkte in jedem Bereich in verschiedenen Anforderungsstufen zusätzliche Punkte für die Erfüllung der jeweils festgelegten Anforderungen erhalten.

## **Anrechnung**

Um die Anforderungen im Dokument zu erfüllen, bestehen über die Vorbedingungen hinaus keine Mindestanforderungen für die Anrechnung in den vier Hauptbereichen. Die notwendige Punktanrechnung kann in jedem der vier Bereiche erfolgen. Wenn eine gesetzliche Vorbedingung restriktiver ist als die Vorbedingung im Standard, werden die Punkte dennoch angerechnet, auch wenn der Status als Vorbedingung dies sonst nicht zulässt.

## **Punkte**

Jede Anrechnung besteht aus einem oder mehreren Punkten, die kumuliert die Bewertungsstufe ergeben. Zusammen mit der Mindestanzahl von Gesamtpunkten für jede Bewertungsstufe gibt es ebenfalls eine produktbezogene Mindestpunktzahl für jede Bewertungsstufe (siehe Annex 9 für eine Liste der produktbezogenen Anrechnungen und Punkte). Die maximale Punktzahl ist 94 und ist das höchste Konformitäts-Niveau, das erreicht werden kann.

## **Bewertungsstufen**

Level 1: 32 bis 44 Gesamtpunkte, von denen mindestens 5 produktbezogen sein müssen. Dies ist das Basis-Niveau für den Konformitätsnachweis.

Level 2: 45 bis 62 Gesamtpunkte, von denen mindestens 11 produktbezogen sein müssen. Dies ist das mittlere Niveau für den Konformitätsnachweis.

Level 3: 63 bis 94 Gesamtpunkte; von denen mindestens 18 produktbezogen sein müssen. Dies ist

das fortgeschrittene Niveau für den Konformitätsnachweis.

### **Verbundene Dokumente**

Der Standard kann für einen Überblick über die Anforderungen verwendet werden. Um eine vollständige Zertifizierung durchzuführen, müssen jedoch alle Dokumente im CAS Document Set berücksichtigt werden. CAS ist die Abkürzung für „Conformity Assessment Scheme“, auf deutsch „Konformitätsbewertungssystem“ (KBS). Das genannte Document Set liegt teilweise nur auf Englisch vor: Standard (dieses Dokument), CAS/KBS (in Englisch), Marken-Handbuch (in Englisch), Leitfaden (in Deutsch), Technische Dokumente normativ oder informativ (beide in Englisch)

# 1 ANWENDUNGSBEREICH

Das vorliegende Dokument gibt ein Schema für die Beurteilung der Nachhaltigkeit von Möbeln als fertiges Produkt vor. Dies erfolgt auf der Basis von messbaren Leistungskriterien für umweltbezogene und soziale Aspekte in der Lieferkette.

Das Dokument beinhaltet auch Anforderungen, die gewährleisten sollen, dass Produkte mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt gleichzeitig die gleiche Effizienzleistung wie andere Produkte auf dem Markt aufweisen.

Dieses Dokument wurde für die Anwendung im Büromöbelbereich konzipiert, jedoch können die Grundsätze auch für die Bewertung der Nachhaltigkeit aller Möbel für den Innenbereich herangezogen werden.

Dieses Dokument kann nicht für die Bewertung von Außenmöbeln herangezogen werden.

*Anmerkung: Dieses Dokument deckt nicht die Einhaltung aller nationalen und regionalen Verordnungen in den verschiedenen Ländern ab, in denen Produkte hergestellt oder verkauft werden können. Dessen ungeachtet müssen alle anzuwendenden gesetzlich verpflichtenden Anforderungen immer als Voraussetzung betrachtet werden, wenn für ein Produkt Anspruch auf Erfüllung des Standards erhoben wird.*

## 2 NORMATIVE VERWEISE

Die nachstehenden Referenzdokumente sind für die Anwendung des Dokuments unverzichtbar. Sind die Dokumente mit Datum versehen, hat nur die angegebene Ausgabe Gültigkeit. Für nicht datierte Referenzdokumente findet die jeweils letzte Ausgabe (einschließlich aller Änderungen) Anwendung.

Nummer	Titel
EN 717-1	Holzwerkstoffe – Bestimmung der Formaldehydabgabe – Teil 1: Formaldehydabgabe nach der Prüfkammer-Methode
EN 1014-3	Holzschutzmittel – Kreosot (Teerimprägnieröl) und damit imprägniertes Holz - Probenahme und Analyse - Teil 3: Bestimmung des Gehaltes an Benzo(a)pyren im Kreosot
ISO 16000-3	Innenraumlftverunreinigungen – Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumlft und in Prüfkammern - Probenahme mit einer Pumpe
ISO 16000-6	Innenraumlftverunreinigungen – Teil 6: Bestimmung von VOC in der Innenraumlft und in Prüfkammern, Probenahme auf Tenax TA®, thermische Desorption und Gaschromatographie mit MS oder MS-FID
EN ISO 16000-9	Innenraumlftverunreinigungen – Teil 9: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen - Emissionsprüfkammer-Verfahren (ISO 16000-9:2006)
EN ISO 16000-11	Innenraumlftverunreinigungen – Teil 11: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen – Probenahme, Lagerung der Proben und Vorbereitung der Prüfstücke (ISO 16000-11:2006)
EU 995/2010	Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen Text von Bedeutung für den EWR
ISO 11469	Kunststoffe – Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen
ISO 14001	Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
ISO 14024	Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Kennzeichnung vom Typ I – Grundlagen und Verfahren
ISO 14025	Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Typ III Umweltdeklarationen - Grundsätze und Verfahren

ISO 14040	Umweltmanagement – Ökobilanz - Grundsätze und Rahmenbedingungen
ISO 14044	Umweltmanagement – Ökobilanz - Anforderungen und Anleitungen
ISO 26000	Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung
ISO 50001	Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
BS OHSAS 18001	Arbeitsschutzmanagementsysteme. Forderungen

## **3 DEFINITIONS**

### **3.1 ANTRAGSTELLER**

Jede natürlich oder juristische Person, die unter die Definition von „Hersteller“ (3.15) fällt und für ein oder mehrere Produkte die Zertifizierung nach dem FEMB-Standard beantragt.

### **3.2 BIOLOGISCH ABBAUBAR**

Unter natürlichen Bedingungen biologisch abbaubar.

### **3.3 BEDENKLICHE CHEMIKALIEN**

Chemikalien, die eine oder mehrere der nachstehenden Ökobilanzkategorien beeinflussen (siehe Annex 1):

- persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT)
- fortpflanzungsgefährdend
- karzinogen
- hormonaktiv

*Anmerkung: siehe auch 3.27 „Besonders besorgniserregende Substanzen - SVHC“*

### **3.4 KINDERARBEIT**

Ausbeutung von Arbeitern, deren Alter unter dem gesetzlichen Mindestalter in dem Land, in dem die Betriebstätte angesiedelt ist, liegt.

### **3.5 DER PRODUKTION VORGELAGERTE PROZESSE – CRADLE-TO-GATE**

Ein Begriff, der die Stadien der Ökobilanz von der Rohstoffgewinnung bis zur Umwandlung in Vorprodukte beschreibt.

### **3.6 DESIGN FOR THE ENVIRONMENT (DFE)**

Die systematische Einbindung der Umwelteigenschaften in Produkt- und Prozessentwürfe. Es gibt drei spezifische Merkmale für DFE:

- Die Betrachtung schließt den gesamten Lebenszyklus ein
- Die Anwendung findet klar in der Produktrealisierung statt
- Entscheidungen werden unter Beachtung von Werten getroffen, die im Einklang mit industrieller Ökologie, ganzheitlichen Denkansätzen oder einem anderen Rahmenwerk stehen.

### **3.7 UMWELTPOLITIK**

Eine Aussage des Unternehmens zu den Absichten und Prinzipien im Hinblick auf die allgemeine

Umweltleistung, die den Rahmen für seine Handlungen und die Festlegung der Umweltziele beinhaltet.

### **3.8 ZWANGSARBEIT**

Zwangsarbeit in Haft oder Schuldknechtschaft. Hinterlegung einer Kautions oder die Zurückhaltung von Ausweispapieren durch den Arbeitgeber oder durch externe Anwerber zur Verhinderung der Arbeitsaufgabe der beschäftigten Person.

### **3.9 GATE-TO-GATE**

Dieser Begriff beschreibt den Produktherstellungs- und Montageprozess für gewerblich genutzte Möbel für Büro und Objekt. Zu Bewertungszwecken ist das Eingangstor die Annahmestelle in der ersten Produktionsstätte, wo die Umwandlung der bei der Möbelherstellung genutzten Materialien (z. B. Stahl, Spanplatten, Stoffe, Laminat) in Möbelbestandteile beginnt. Das Ausgangstor ist die Verladestelle, an der die für den Aufbau vorbereiteten Möbel zur Auslieferung an den Endnutzer bereitgestellt werden. Die gate-to-gate Bewertung beinhaltet den Transport von Zwischenprodukten und Bestandteilen zwischen Betriebstätten, wenn mehr als ein Standort am Herstellungsprozess beteiligt ist.

### **3.10 TREIBHAUSGAS (GHG)**

Durch menschliches Handeln verursachte Gase, die den Treibhauseffekt beschleunigen (siehe Definition unter Punkt 6.10.1).

### **3.11 GEFÄHRLICHE STOFFE ODER GEMISCHE**

Ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das den in Anhang I Teile 2 bis 5 der Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entspricht, ist gefährlich und ist entsprechend den Gefahrenklassen jenes Anhangs einzustufen.

Werden in Anhang I Gefahrenklassen nach dem Expositionsweg oder der Art der Wirkungen differenziert, so wird der Stoff oder das Gemisch entsprechend dieser Differenzierung eingestuft.

*ANMERKUNG: Diese Definition wurde der Verordnung (EC) Nr. 1272/2008, Artikel 3, entnommen.*

### **3.12 GEFÄHRLICHER ABFALL**

Abfall, der eine oder mehrere der im Anhang III der Richtlinie 2008/98/EC genannten gefährlichen Eigenschaften aufweist.

### **3.13 HOCHRISIKO-LIEFERANTEN**

Lieferanten werden als Hochrisiko-Lieferanten bezeichnet mit Bezug auf Kapitel 8.7 Lieferkette, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutreffend ist.

- Hohes wirtschaftliches Risiko
  - Der Antragsteller tätigt einen wesentlichen Umsatzanteil mit dem Lieferanten.
  - Der Lieferant ist der einzige Lieferant und es wäre schwierig und zeitaufwändig ihn zu ersetzen.
  - Der Lieferant vertreibt Produkte, die den Namen oder die Marke des Antragstellers tragen.
- Risiko des Verstoßes gegen soziale oder umweltrelevante Bestimmungen
  - Der Lieferant ist in einem Land tätig, in dem die Einhaltung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten oder die Durchsetzung von Umweltstandards zweifelhaft ist.
  - Der Lieferant ist in Wirtschaftsbereichen tätig, in denen eine große Anzahl von niedrig bezahlten Arbeitnehmern beschäftigt ist oder wo gefährliche Materialien oder seltene Rohstoffvorkommen verwendet werden.
  - Der Lieferant beschäftigt Arbeitsmigranten oder Saisonarbeiter.

### **3.14 WARTUNGSCHEMIKALIEN**

Eine Chemikalie, die nicht direkt bei der Herstellung des Produktes eingesetzt wird (z. B. Motorenöl für Gabelstapler).

### **3.15 HERSTELLER**

„Hersteller“ ist jede natürliche oder juristische Person, die, unabhängig von der verwendeten Verkaufsmethode, einschließlich des Verkaufs an Wiederverkäufer und Endkunden, zum Gebrauch fertiggestellte Möbel, die im Anwendungsbereich dieses Standards liegen, unter ihrem Namen oder ihrer Marke herstellt oder montiert; oder die Möbel entwerfen oder herstellen lässt und diese unter ihrem Namen oder ihrer Marke vertreibt. Unternehmen, die Möbel unter einem Namen oder einer Marke verkaufen, die nicht ihr legaler Name oder ihre legale Marke sind, sind keine Hersteller und können keine Zertifizierung beantragen.

### **3.16 NACH GEBRAUCH**

Materialien aus Haushalten, gewerblichen, industriellen oder institutionellen Betriebstätten, die in ihrer Rolle als Endverbraucher das Produkt nicht mehr länger seiner Zweckbestimmung nach einsetzen können. Dies beinhaltet die Rückgabe der Materialien aus der Lieferkette.

### **3.17 NACH HERSTELLUNG (VOR NUTZUNG)**

Während des Herstellungsprozesses aus dem Abfallstrom ausgeleitete Materialien. Die Wiederverwendung der Materialien durch Neubearbeitung, Nachschleifen oder Ausschussfertigung ist ausgeschlossen, sofern sie in den gleichen Produktionsprozess zurückgenommen werden können, in dessen Rahmen die Fertigung stattfand.

### **3.18 PROZESSCHEMIKALIEN**

Chemikalien, die bei der direkten Herstellung des Produkts eingesetzt werden, aber nicht Bestandteil des versandfertigen Produkts sind (z. B. Vorbehandlung für die Pulverbeschichtung).



### **3.19      PRODUKTCHEMIKALIEN**

Enthalten im oder am transportierten Produkt (z. B. Holzfinish).

### **3.20      RÜCKGEWONNENE STOFFE**

Abfallprodukte und Nebenprodukte, die aus dem Festabfall verwertet oder ausgeleitet wurden, jedoch keine Materialien und Nebenprodukte, die während des eigentlichen Herstellungsprozesses anfallen und üblicherweise in diesem wiederverwendet werden.

### **3.21      WIEDERVERWERTBAR**

Die Möglichkeit der Minimierung des anfallenden Abfalls durch die Wiederverwertung und Wiederbearbeitung von nutzbaren Produkten, die andernfalls zum Abfall zählen würden.

### **3.22      WIEDERVERWERTUNG**

Minimierung des anfallenden Abfalls durch Wiederverwertung und Wiederverarbeitung von nutzbaren Produkten, die andernfalls zum Abfall zählen würden (z. B. Aluminium, Aluminiumdosen, Papier und Flaschen, etc.).

### **3.23      WIEDERVERWERTETE INHALTSSTOFFE**

Stoffe, die wiederverwertet oder aus dem Festabfall ausgeleitet werden, entweder während des Herstellungsprozesses (post-industrial) oder nach Gebrauch durch den Konsumenten (post-consumer).

### **3.24      AUFARBEITUNG**

Rückversetzung von Produkten in einen Zustand der Nutzbarkeit, durch Ersatz oder Reparatur von Teilen, sofern erforderlich.

### **3.25      ERNEUERBARE ENERGIE**

Energie aus einer erneuerbaren Quelle, die sich in einem angemessenen Zeitraum erneuert. Mögliche erneuerbare Energiequellen sind Wind, Sonne, Erdwärme, Ozeane, Flüsse und Biomasse, sind aber nicht auf diese beschränkt.

### **3.26      ERNEUERBARE STOFFE**

Ein nachwachsender Stoff, der sich innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erneuert. Erneuerbare Stoffe beinhalten Holz, Grasfasern, Kunststoffe auf Pflanzenbasis und Biotreibstoffe, sind aber nicht auf diese beschränkt.

### **3.27      BESONDERS BESORGNISERREGENDE STOFFE (SVHC)**

Chemische Substanzen (oder Bestandteile einer Gruppe chemischer Substanzen), die Gefährdungen mit ernststen Folgen darstellen und für die vorgeschlagen wurde, dass der Einsatz innerhalb der Europäischen Union der Genehmigung nach der REACH-Verordnung unterliegt (EC)

Nr. 1907/2006).

Substanzen, die diese Kriterien erfüllen, können auf eine oder beide der Listen gesetzt werden, die in der REACH-Verordnung definiert sind; die sogenannte 'Kandidatenliste' (siehe auch Annex 2) und die Liste im Anhang XIV.

### **3.28 TYP I UMWELTSIEGEL**

Freiwilliges Programm einer dritten Partei, die basierend auf einer Vielzahl von Kriterien eine Lizenzierung vergibt und zur Nutzung eines Umweltsiegels zur Darstellung der besseren Umweltleistung eines Produkts innerhalb einer bestimmten Produktkategorie unter Aspekten der Ökobilanz berechtigt (siehe ISO 14024).

## **4 BEURTEILUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG, BEWERTUNG UND BEWERTUNGSKRITERIEN**

### **4.1 ALLGEMEIN**

In diesem Standard ist der Anwendungsbereich der Konformitätsprüfung das Produkt im verkaufsfertigen Zustand. Dies ist notwendig, weil mögliche Käufer des Produkts verlässliche Informationen benötigen, ob das angebotene Produkte dem Nachhaltigkeitsanspruch des Standards gerecht wird. Der Käufer ist nicht in der Lage, zwischen verschiedenen Produktionsstandorten, die für manche Produkte benutzt werden könnten, zu unterscheiden.

Wenn das Produkt in mehreren Produktionsstätten (Standorten) hergestellt wird, müssen alle Anforderungen, die sich auf die "Produktionsstätte" oder das "Unternehmen" beziehen wie z.B. Energie- und Wasserverbrauch, Gesundheits- und Sicherheitsmanagement, an jedem Standort bewertet werden. Die Vorbedingungen müssen an jedem Standort erfüllt sein. Um am Schluss die Gesamtzahl der Punkte für die Bewertung zu erhalten, kann nur die nach Punktzahl "schlechteste" Produktionsstätte berücksichtigt werden (worst-case Betrachtung).

Der Anwendungsbereich deckt gate-to-gate ab, sofern nichts anderes in der jeweiligen Bestimmung festgelegt ist. Der Antragsteller muss Ausschlusskriterien für die Berücksichtigung von Inputs und Outputs sowie die Annahmen, auf denen die Ausschlusskriterien im Geltungsbereich angewendet werden, klar definieren. Mindestens 80% des gesamten direkten Materialeinsatzes für das Produkt müssen abgedeckt werden. Dies wird gemessen an aktuellen jährlichen Verbrauchswerten für eine fortlaufende 12-Monats-Periode innerhalb der letzten zwei Jahre.

Mit dem Standard soll die Reduzierung von Auswirkungen auf die Umwelt gefördert werden. In den Bereichen, die der Antragsteller nicht in den zu bewertenden Bereich aufgenommen hat, werden keine Punkte vergeben, auch dann nicht, wenn in einem Anforderungspunkt dafür Punkte prinzipiell vorgesehen sind und vergeben werden. Auch werden keine Punkte für nicht bestehende Umweltauswirkungen vergeben, die auch im Vorfeld nicht gegeben waren.

Der Geltungsbereich der Übereinstimmung kann sich auch auf Produktarten oder Produktcharakteristika erstrecken. Beispielsweise können Holz- oder Furnier berücksichtigt werden, während Laminat/Nichtholzprodukte ausgeschlossen oder umgekehrt ausgeschlossen sind.

### **4.2 REPRÄSENTATIVE (WORST-CASE) STICHPROBENAUSWAHL**

Bei Herstellern, die die Einhaltung der Kriterien für ein bestimmtes Produkt nachzuweisen beabsichtigen, muss nur dieses Produkt bewertet werden.

Ein Hersteller darf die Einhaltung der Kriterien für eine Reihe von Produkten nachweisen, indem er die Ergebnisse einer begrenzten Anzahl repräsentativer Modelle nutzt. Eine Reihe, Serie oder Kategorie von Produkten mit unterschiedlichen Charakteristika darf zu Bewertungszwecken in Gruppen zusammengefasst werden, sofern die Produkte in der Bewertung voraussichtlich ähnliche Leistungsmerkmale aufweisen (z. B. die gleiche allgemeine Bauweise, gleiche Materialien und Herstellungsprozesse). Für Bewertungsmodelle muss die Produktlinie aus dem Sortiment gewählt werden, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie die größten Umwelteinflüsse bewirkt. Eine detaillierte Einzelfallanalyse aller Produktlinien im Sortiment durch den Hersteller in Abstimmung mit der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) ist notwendig, wobei spezielle

Eigenschaften, Materialien, Herstellungs- und Bauverfahren etc. berücksichtigt werden.

### **4.3 AUSGANGS- UND NORMIERTE WERTE**

Die Ausgangs- und die normierten Werte, die für jeden Punkt festgelegt werden, sind während des gesamten Zertifizierungszeitraums konsistent für alle Punkte anzuwenden. Die Ausgangswerte dürfen nur nach dem folgenden Schema neu berechnet werden.

#### **4.3.1 Ausgangswerte**

Für die Norm muss die Berechnung des Ausgangswerts nach einer der folgenden Methoden erfolgen:

- 1) Der Durchschnitt in einem Zeitraum von 36 aufeinander folgenden Monaten innerhalb der zurückliegenden 72 Monate.
- 2) Die Festlegung eines einzelnen Jahres, für das Daten zur Verfügung stehen, als Ausgangsjahr. In keinem Fall darf ein Ausgangsjahr vor 2005 gewählt werden oder mehr als 10 Jahre vor dem zu bewertenden Jahr liegen.
- 3) Die Verwendung des Ausgangswertes der ersten Bewertung nach dem FEMB Nachhaltigkeitsstandard als feste Größe.

Der Ausgangswert soll Neuberechnet werden, sofern sich eine mehr als 10%-ige Veränderung des Bestandes aufgrund einer der folgenden Punkte ergibt:

- 1) Strukturelle Veränderungen (z. B. Fusionen, Akquisitionen, Veräußerungen, Insourcing und Outsourcing von Aktivitäten) in den jeweiligen Geltungsbereichen.
- 2) Änderung in der Berechnungsmethodik oder höhere Genauigkeit der Daten zu den Aktivitäten, die erhebliche Auswirkungen auf die Daten im Ausgangsjahr haben.
- 3) Die Identifizierung von beträchtlichen Fehlern oder eine Reihe kumulierter Fehler, die zusammengenommen erheblich sind.

Der Ausgangswert darf nicht neu berechnet werden:

- 1) wenn Betriebstätten geschlossen oder geöffnet werden, die im Ausgangsjahr nicht existierten.
- 2) im Fall von Outsourcing/insourcing: Für Insourcing/Outsourcing im Bereich Energie ist keine Neuberechnung des Ausgangsjahres erforderlich, sofern die intern übernommenen oder ausgelagerten Emissionen zuvor nach Scope 2 oder Scope 3 in der Berichterstattung abgedeckt waren (d. h. sie waren beim Bestand bereits berücksichtigt). Intern übernommene Emissionen, die bereits bei Scope 3 Emissionen erfasst und in der Berichterstattung berücksichtigt waren, erfordern keine Neuberechnung. Das Insourcing/Outsourcing von Tätigkeiten, die Emissionen bewirken, die in dem ursprünglichen Bestand nicht berücksichtigt wurden oder die ursprünglich berücksichtigt wurden, aber nicht zu Scope 3 zählen und nicht berücksichtigt wurden, erfordern eine Neuberechnung des Ausgangswerts. Als Beispiel sei hier genannt, dass das Insourcing/Outsourcing von Tätigkeiten, die zu einer deutlichen Verlagerung von Emissionen von Scope 1 nach Scope 3 führen, wenn diese Emissionen nach Scope 3 nicht in der Berichterstattung als Teil des Bestandwertes des Nutzers aufgeführt werden, die Neuberechnung der Emissionen im Ausgangsjahr erfordern.
- 3) im Fall von organischem Wachstum oder Rückgang, das oder der auf einer Steigerung oder

einem Rückgang des Produktions-Ausstoßes, einer Veränderung des Produktsortiments oder einer Schließung oder Eröffnung von Anlagen im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens beruht.

#### **4.3.2 Normierte Werte**

Antragsteller können die Maßeinheit für jeden Punkt flexibel definieren, um den zeitlichen Verlauf eines Wertes angemessen darstellen zu können.

### **4.4 HÄUFIGKEIT DER BEWERTUNG DER EINHALTUNG**

Produkte müssen neu bewertet werden, wenn es zu deutlichen Änderungen bei den Materialien, im Prozess oder in der Betriebsstätte kommt, die die Qualifikation für Punkte im Bereich der Einhaltung zum Zeitpunkt der Veränderung beeinflussen. Dessen ungeachtet darf der Abstand zwischen den Bewertungen der Einhaltung nicht mehr als drei Jahre betragen und das Überwachungsaudit muss einmal in den drei Jahren stattfinden.

### **4.5 TESTVERFAHREN**

Alle in der Norm aufgeführten Tests müssen durch Testlabors durchgeführt werden, die nach ISO 17025 für den jeweiligen Test akkreditiert sind.

### **4.6 ANERKENNUNG ANDERER ZERTIFIKATE**

Einige Anforderungen in diesem Standard beziehen sich auf andere Zertifikate. Diese Zertifikate können durch die Zertifizierungsstelle anstelle einer eigenen Prüfung verwendet werden, wenn diese auf gesetzlicher Basis herausgegeben oder unterstützt werden oder wenn sie einer EA-Akkreditierung oder einer IAF-Anerkennung unterliegen, die die Anforderungen in den Punkten 6.2.2 und 7.4.5 der ISO 17065 abdeckt.

Wenn eine Zertifizierungsstelle andere Zertifikate als ihre eigenen verwendet, ist sie verantwortlich dafür, dass die Neutralität in Bezug auf den Zertifikatherausgeber gemäß Punkt 4.2 der ISO 17065 gewährleistet ist.

Weiterhin darf die Zertifizierungsstelle nur andere Zertifikate verwenden, wenn diese von einem Testlabor herausgegeben wurden, das nach ISO 17025 akkreditiert ist, und wenn die angewendete Testmethode in der betreffenden Anforderung im Standard ausdrücklich genannt ist, und wenn die Akkreditierung des Testlabors diese Methode abdeckt.

Die Zertifizierungsstelle trägt dessen ungeachtet stets die Verantwortung für die Ergebnisse der Bewertung in Bezug auf die Anforderungen im Standard.

## **5 MATERIALIEN**

### **5.1 HOLZ UND HOLZWERKSTOFFE**

#### **5.1.1 Vorbedingung – Legal geschlagenes Holz**

Für das Produkt bestimmtes Holz mit Ausnahme von Altholz oder wiederverwendetem Holz, darf nicht aus gefährdeten Holzarten bestehen, sofern nicht der Handel mit diesem Holz den Anforderungen der Konvention für den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (CITES), Anhang I oder II entspricht und das Holz gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen im Ursprungsland gewonnen wird.

##### **Verifizierung:**

Nachweis, dass das für das Produkt verwandte Holz mit Ausnahme von Altholz oder wiederverwendetem Holz auf legalem Weg gewonnen und gehandelt wurde oder gemäß FLEGT lizenziert ist. Bei Holzmaterialien, die der EU-Verordnung Nr. 995/2010 (Holzhandelsverordnung – EU Timber Regulation) entsprechen, wird die Erfüllung dieser Anforderung angenommen.

#### **5.1.2 Schadstoffe in wiederverwertetem Holz – Basis-Niveau**

Der Antragsteller erhält einen Punkt, sofern die Produktbestandteile auf Holzbasis aus Holz, Chips oder Fasern hergestellt werden, die keinen die Grenzwerte in Annex 3 überschreitenden Gehalt der in Annex 3 genannten Substanzen aufweisen.

##### **Verifizierung:**

Testberichte von akkreditierten Laboratorien unter Verwendung der in Annex 3 bestimmten Testmethoden.

##### **Punkte:**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Erfüllung dieser Anforderung.

#### **5.1.3 Nachhaltige Forstwirtschaft**

*ANMERKUNG: Um die Punkte für Abschnitt 5.1.3 zu erhalten, braucht der Antragsteller nicht notwendigerweise die Anforderungen des Abschnitts 5.1.2 erfüllt haben.*

##### **5.1.3.1. Basis-Niveau**

Für die Vergabe dieses Punkts muss das bewertete Produkt zu mindestens 5 Gewichtsprozent aus Holz bestehen.

Der Antragsteller muss den Ursprungsforst sowie die Art der Forstbewirtschaftung von für die Herstellung von Möbeln mit Umweltsiegel genutztem Holz kennen.

Der Antragsteller erhält einen Punkt, wenn das Produkt aus Holzmaterialien hergestellt ist, deren Anteil an zertifiziertem Holzmaterial folgende Werte mindestens erreicht:

- 70% (Volumen oder Masse) für Massivholz (\*)

- 50% (Volumen oder Masse) für Holzwerkstoffe (\*)

(\*): Dieser Prozentsatz kann auf Basis eines gleitenden Durchschnitts für die Lieferungen über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten errechnet werden.

**Verifizierung:**

Produktkettennachweise (Chain of Custody) für Holzmaterialien einer Überwachungsorganisation gemäß der EU-Verordnung 995/2010 werden als Konformitätsnachweis anerkannt.

**Punkte:**

Der Antragsteller erhält für die Erfüllung dieser Anforderungen einen Punkt.

**5.1.3.2. Fortgeschrittenes Niveau**

Die beim Antragsteller verwendeten Holzmaterialien müssen nach einem akkreditierten Produktkettensystem für nachhaltige Forstwirtschaft und Nachverfolgbarkeit zertifiziert sein.

*Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Standard erfüllt nur PEFC diese Anforderung.*

**Verifizierung:**

Der Antragsteller muss alle relevanten Zertifizierungen vorlegen.

**Punkte**

Ein weiterer Punkt wird für die Erfüllung dieser Anforderung gewährt.

**5.2 KUNSTSTOFFTEILE**

**5.2.1 Vorbedingung – Kennzeichnung von Kunststoffteilen**

Alle Kunststoffteile mit einem Gewicht von  $\geq 50$  g müssen für Wiederverwertungszwecke nach ISO 11469 gekennzeichnet werden. Für Teile mit einem Gewicht von über 50 g, die aus ästhetischen Gründen oder Gründen der Kundenakzeptanz durch eine Kennzeichnung beeinträchtigt würden, dürfen die notwendigen Informationen zur Wiederverwertung im Handbuch oder einem anderen Informationsblatt angegeben werden. Dies gilt auch für Teile, die nachweislich aus technischen Gründen nicht gekennzeichnet werden können, d. h. wegen des mangelnden Platzes am Teil oder aufgrund der Herstellungsmethode (z. B. bei extrudierten Komponenten).

**Verifizierung:**

Die Antragsteller müssen eine Beschreibung der vorhandenen Kunststoffteile und der eingesetzten Mengen, der Kennzeichnungsart und der Verbindung untereinander und zu anderen Bestandteilen erstellen. Sofern das Gewicht der Kunststoffkomponente 50 g übersteigt, aber nicht gekennzeichnet werden kann, ist eine Deklaration der Kunststoffart erforderlich.

## **5.3 OBERFLÄCHENBESCHICHTUNG VON HOLZ-, KUNSTSTOFF- UND METALLTEILEN**

### **5.3.1 Vorbedingungen – Beschränkungen für Chemikalien**

Die Anforderungen der folgenden drei Abschnitte betreffen für Oberflächenbeschichtungen eingesetzte Produkte in der auf dem Markt erhältlichen Form (z. B. in der Dose, vor dem Aufbringen auf das fertige Produkt).

Diese Produkte

- dürfen nicht klassifiziert sein nach EU-Verordnung (EC) No 1272/2008, als karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (CMR) Gefahrenkategorie 1A or 1B (H340, H350, H 350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df)), Gefahrenkategorie 2 CMR (H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362), Gefahrenkategorie 1 Akute Wassergefährdung (H400, H410), Gefahrenkategorie 1 und 2 akute Toxizität (H300, H310, H330), Gefahrenkategorie 1 Aspirationsgefahr (H304), Gefahrenkategorie 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) (H370, H372), Gefahrenkategorie 1 Hautsensibilisierung (H317), Gefahrenkategorie 2, 3 und 4 Chronische Wassergefährdung (H411, H412, H413), Gefahrenkategorie 3 Akute Toxizität (H301, H311, H331, EUH070), Gefahrenkategorie 2 STOT(H371, H373);
- dürfen kein Aziridin enthalten(erlaubte Kontaminierungsgrenze < 0,1 %).
- Bei der Anwendung von sechswertigem Chrom muss der Antragsteller nachweisen, dass Lagerung, Anwendung/Gebrauch und Prozessausstoß keine gesundheits- und umweltschädlichen Auswirkungen haben. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Produktionsprozess den bestehenden europäischen und nationalen Verordnungen zu Arbeitsschutz und Sicherheit sowie Emissionen in Luft und Wasser entspricht.

Falls das zu bewertende Möbelstück mit Produkten behandelt wird, die flüchtige organische Verbindungen (VOC) enthalten, darf der Gehalt des angewandten Lösungsmittels 35 g je m<sup>2</sup> Fläche nicht übersteigen

#### **Verifizierung:**

Der Antragsteller muss eine komplette Liste der Substanzen zur Oberflächenbehandlung und -beschichtung vorlegen, mit denen die in den Möbeln enthaltenen Materialien behandelt wurden. Dazu gehören die Sicherheitsdatenblätter zum Nachweis der Einhaltung der obengenannten Kriterien.

## **5.4 KLEBSTOFFE**

### **5.4.1 Basis-Niveau – Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)**

Der Antragsteller kann einen zusätzlichen Punkt erhalten, wenn der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen der bei der Montage der Möbel eingesetzten Klebstoffe bei Produkten auf Wasserbasis 10 Gewichtsprozent und bei Produkten auf Lösungsmittelbasis, sofern die Anwendung von Produkten auf Wasserbasis technisch nicht möglich ist, 30 Gewichtsprozent nicht übersteigt.



**Verifizierung:**

Der Antragsteller muss zum Nachweis der Erfüllung der obengenannten Kriterien eine Liste aller Klebstoffe, die bei der Montage der Möbel eingesetzt werden, sowie deren Sicherheitsdatenblatt mit Angaben zum Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen vorlegen.

**Punkte:**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Erfüllung dieser Anforderung.

#### **5.4.2 Fortgeschrittenes Niveau – Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)**

Der Antragsteller kann einen weiteren Punkt erhalten, wenn der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen der bei der Möbelsmontage eingesetzten Klebstoffe 10 Gewichtsprozent nicht übersteigt, ungeachtet der Art des eingesetzten Produkts.

**Verifizierung:**

Wie 5.4.1.

**Punkte:**

Der Antragsteller erhält einen weiteren Punkt für die Erfüllung dieser Anforderung.

### **5.5 TEXTILIEN UND LEDER**

#### **5.5.1 Vorbedingung – Beschränkungen für Chemikalien**

Bei Textilien und Leder, deren Anteil am fertigen Produkt mehr als 1 Gewichtsprozent ausmacht, darf der Gehalt der nachfolgend genannten Substanzen nicht den in Annex 4 angegebenen Maximalwert überschreiten:

- Färbemittel, die als karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch oder möglicherweise allergen eingestuft werden;
- Azofarbstoffe, die sich in kanzerogene aromatische Amine verwandeln können;
- Formaldehyd.

**Verifizierung:**

Testberichte von akkreditierten Laboratorien unter Verwendung der in Annex 4 bestimmten Testmethoden.

#### **5.5.2 Basis-Niveau**

Um Punkte zu erhalten, darf in den Textil- und Leder-Bestandteilen des Möbelstücks der maximale Gehalt an folgenden Substanzen nicht überschritten werden:

- Formaldehyd in Textilien oder Leder mit direktem Hautkontakt: 16 mg/kg
- Formaldehyd in anderen Textilien oder Leder: 75 mg/kg

**Verifizierung:**

Testberichte von akkreditierten Laboratorien unter Verwendung der in Annex 4 bestimmten Testmethoden.

**Punkte:**

Der Antragsteller erhält zwei Punkte, sofern er die Anforderungen an Textilien und Leder erfüllt.

## **5.6 POLSTERMATERIALIEN**

### **5.6.1 Vorbedingung**

Halogenorganische Verbindungen, FCKW- und HFCKW dürfen bei der Herstellung von Polyurethan-Schaum nicht als Treibmittel oder Hilfstreibmittel eingesetzt werden.

**Verifizierung:**

Der Antragsteller muss eine Erklärung des Schaum-Herstellers vorlegen, dass diese Stoffe nicht bei der Herstellung des Schaums eingesetzt wurden.

### **5.6.2 Basis-Niveau**

Um Punkte zu erhalten, muss das Produkt die Anforderungen an Polstermaterialien gemäß Annex 5 erfüllen.

**Verifizierung:**

Testberichte von akkreditierten Laboratorien unter Verwendung der in Annex 5 bestimmten Testmethoden.

**Punkte:**

Der Antragsteller erhält bei Erfüllung dieser Anforderung zwei Punkte.

## **5.7 FLAMMSCHUTZMITTEL**

### **5.7.1 Vorbedingung**

Flammschutzmittel, die ausdrücklich in den folgenden Listen genannt sind oder die mehr als 0,1 % Gewichtsprozent an Chemikalien enthalten, welche in den folgenden Listen genannt sind,

- in Anhang XVII von REACH; oder
- in Anhang XIV von REACH; oder
- in der REACH Kandidatenliste für Anhang XIV,

dürfen nicht eingesetzt werden.

Der Antragsteller muss eine Liste heranziehen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Zertifizierungsstelle nicht älter als ein Jahr ist. Sofern die letzte Aktualisierung einer Liste länger als ein Jahr zurückliegt, ist die letzte verfügbare Version heranzuziehen.

### **Verifizierung:**

Der Antragsteller muss

- eine Erklärung vorlegen, dass kein Flammschutzmitteladditiv eingesetzt wurde; oder
- im Falle des Einsatzes eines Flammschutzmittels die eingesetzten Flammschutzmittel angeben und die Dokumentation (z. B. Sicherheitsdatenblätter) oder eine Deklaration der Einhaltung dieses Kriteriums vorlegen.

## **5.8 PHTHALATE**

### **5.8.1 Vorbedingung**

Phthalate, die explizit in den folgenden Listen aufgeführt sind oder mehr als 0,1 Gewichtsprozent der Chemikalien enthalten, die in den folgenden Listen aufgeführt sind, dürfen nicht eingesetzt werden:

- Im Anhang XVII von REACH; oder
- im Anhang XIV von REACH; oder
- in der REACH-Kandidatenliste für den Anhang XIV.

Der Antragsteller muss eine Liste heranziehen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Zertifizierungsstelle nicht älter als ein Jahr ist. Sofern die letzte Aktualisierung einer Liste länger als ein Jahr zurückliegt, ist die letzte verfügbare Version heranzuziehen.

### **Verifizierung**

Der Antragsteller hat eine Deklaration vorzulegen, die bestätigt, dass das Produkt keine auf den oben genannten Listen aufgeführten Phthalate enthält.

## **5.9 VERPACKUNGSMATERIALIEN**

### **5.9.1 Vorbedingung**

Diese Anforderung betrifft gleichermaßen Verpackungen des fertigen Produkts und Verpackungen für Betriebsmittel oder Einheiten, die bei der Produktion genutzt werden (Transportverpackungen).

Allgemein müssen Verpackungen aus leicht wiederverwertbarem Material oder aus Material aus erneuerbaren Quellen bestehen, oder müssen wiederverwendet werden können.

Alle Verpackungsmaterialien müssen leicht von Hand in die jeweiligen Arten des verwendeten Materials zu trennen sein (z. B. Pappe, Wellpappe, Papier, Kunststoff, Textilien).

### **Verifizierung:**

Eine Beschreibung der Verpackung und eine Deklaration der Einhaltung der obengenannten Anforderungen sind vom Antragsteller vorzulegen. Rückgabefähige Verpackungen (z. B. Decken) genügen der Anforderung.

### **5.9.2 Basis-Niveau**

Ein Punkt wird vergeben, wenn die Verpackung zu mindestens 60 Gewichtsprozent aus wiederverwertetem Material (bei Pappe oder Karton) oder zu mindestens 40 Gewichtsprozent aus wiederverwertetem Material (bei Kunststoff) besteht.

Der Gebrauch von Verbundmaterialien, die nicht wiederverwertet werden können, ist zulässig, sofern es sich dabei um wiederverwendbare Verpackungen handelt und der Hersteller die Wiederverwendung belegt.

#### **Verifizierung**

Der Antragsteller muss eine Erklärung zu dem prozentualen Anteil des verwendeten wiederverwerteten Materials vorlegen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Verpackung mit der Angabe versehen ist, dass sie einen Mindestanteil an wiederverwertetem Material enthält, der entweder den Anforderungen der EN ISO 14021 z. B. mit dem Moebius-Symbol zusammen mit dem prozentualen Anteil des wiederverwerteten Materials oder EN 14024 (Umweltsiegel Typ 1) genügt.

#### **Punkte:**

Ein Punkt wird für die Einhaltung dieser Anforderung vergeben.

### **5.9.3 Fortgeschrittenes Niveau**

Für einen zusätzlichen Punkt muss die Verpackung zu mindestens 90 Gewichtsprozent aus wiederverwertetem Material (bei Papier und Karton) oder zu mindestens 60 Gewichtsprozent (bei Kunststoff) bestehen.

Der Gebrauch von Verbundmaterialien, die nicht wiederverwertet werden können, ist zulässig, sofern es sich dabei um wiederverwendbare Verpackungen handelt und der Hersteller die Wiederverwendung belegt.

#### **Verifizierung**

Eine Erklärung zum Prozentanteil des wiederverwandten Materials muss vom Antragsteller vorgelegt werden. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Verpackung mit der Angabe versehen ist, dass sie einen Mindestanteil an wiederverwertetem Material enthält, der entweder den Anforderungen der EN ISO 14021 z. B. mit dem Moebius-Symbol zusammen mit dem prozentualen Anteil des wiederverwerteten Materials oder EN 14024 (Umweltsiegel Typ 1) genügt.

#### **Punkte:**

Ein zusätzlicher Punkt wird vergeben, wenn der Antragsteller die Anforderung erfüllt.

## **5.10 ÖKOBILANZ**

Das Unternehmen muss den Einsatz von Ökobilanzbewertungen (LCA) fördern, um über Produktkonzeption und Entwicklung zu informieren und die Auswahl der Materialien zu optimieren. Das Unternehmen kann eine Ökobilanz für das zu bewertende Produkt erstellen oder vervollständigen. Für die Erfüllung eines der nachgenannten Kriterien können bis maximal

4 Punkte nach der folgenden Systematik vergeben werden.

### **5.10.1 Ökobilanz (1)**

Der Antragsteller erhält zwei Punkte, wenn er nachweist, dass das Unternehmen das Ökobilanz-Rahmenwerk in die Produktkonzeption durch die Anwendung der ersten zwei der vier Ökobilanz-Elemente nach ISO 14040 und ISO 14044 integriert hat (Definierung des Zieles und des Anwendungsbereiches sowie Sachbilanz). Die Ökobilanz muss die gesamte Produktlebensspanne von der Gewinnung des Rohstoffes bis zum Lebensende des Produkts abdecken.

### **5.10.2 Ökobilanz (2)**

Der Antragsteller erhält drei Punkte, sofern er nachweist, dass das Unternehmen eine Ökobilanz erstellt hat, die alle vier Komponenten nach ISO 14040 und ISO 14044 berücksichtigt. Mindestens sind die folgenden Wirkungskategorien zu berücksichtigen:

- Treibhauspotenzial
- Versauerungspotenzial
- Photochemisches Oxidantienbildungspotenzial
- Eutrophierungspotenzial.

### **5.10.3 Ökobilanz (3)**

Der Antragsteller erhält vier Punkte, wenn er die Einhaltung des Abschnitts 5.10.2 nachweist und die Ökobilanz von einer externen Stelle geprüft wurde.

## **5.11 EFFIZIENTER MATERIALEINSATZ**

Das Unternehmen muss die Menge (Masse) der im Produktionsprozess eingesetzten Rohstoffe verringern. Materialeffizienz wird auf der Basis von Materialien errechnet, die zusammen 80 Gewichtsprozent des zu bewertenden Produkts ausmachen. Dieser Punkt fokussiert auf die substanzielle Umwandlung des Rohmaterials (z. B. Sägen, Fräsen, maschinelle Bearbeitung, Formen, Stempeln, Schweißen, Schneiden und Nähen) und bezieht nicht die Gewinnung und Erstbearbeitung der Rohmaterialien ein.

Für die Erfüllung einer der beiden nachstehend genannten Kriterien erhält der Antragsteller bis zu zwei Punkte.

### **5.11.1 Effizienter Materialeinsatz (1)**

Der Antragsteller erhält einen Punkt, wenn er eine Materialeffizienz von 60 % nachweist.

Materialeffizienz=  $[(\text{Input-Masse} - \text{Abfallmasse}) / (\text{Input-Masse})] \times 100 \%$

### **5.11.2 Effizienter Materialeinsatz (2)**

Der Antragsteller erhält zwei Punkte, wenn er eine Materialeffizienz von 70 % nachweist.

Hilfs- und Betriebsstoffe für die Herstellung und anfallende Verbrauchsmaterialien (z. B. Handschuhe, Sandpapier) werden nicht in die Berechnung einbezogen. Abfallmasse

beinhaltet auch Materialien, die in den Wiederverwertungskreislauf gegeben werden.

## **5.12 WIEDERVERWERTETE BESTANDTEILE**

Das Unternehmen muss den Anteil wiederverwerteter Materialien am Produkt steigern.

### **5.12.1 Basis-Niveau**

Der Antragsteller erhält einen Punkt, wenn der Bestandteil an wiederverwerteten Materialien mindestens 30 % des Gesamtgewichts der für das Produkt eingesetzten Materialien ausmacht.

#### **Verifizierung:**

Technische Dokumentation zum Nachweis der Erfüllung der Anforderung.

#### **Punkte:**

Für die Erfüllung dieser Anforderungen wird ein Punkt vergeben.

### **5.12.2 Fortgeschrittenes Niveau**

Der Antragsteller erhält einen Punkt, wenn der Bestandteil an wiederverwerteten Materialien mindestens 50 % des Gesamtgewichts der für das Produkt eingesetzten Materialien ausmacht.

#### **Verifizierung:**

Technische Dokumentation zum Nachweis der Erfüllung der Anforderung.

#### **Punkte:**

Für die Erfüllung dieser Anforderung werden zwei Punkte vergeben.

## **5.13 ERWEITERTE PRODUKTVERANTWORTUNG**

### **5.13.1 Dauerhafte und nachrüstbare Gestaltung**

#### **5.13.1.1 Vorbedingung**

Der Antragsteller muss die Nutzungsdauer des Produktes maximieren und die Aufarbeitung und Nachrüstung einfach gestalten, um die Nutzung durch den Erstnutzer und weitere Nutzer zu ermöglichen. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen Richtlinien entwickeln und veröffentlichen, nach denen es Produkte mit langer Nutzungsdauer entwirft und herstellt, die wiederholte Nutzung, Reparatur und Gebrauch überdauern. Das Unternehmen bietet nach diesen Richtlinien standardisierte Produktteile und Komponenten an, die die Wartung, Instandhaltung und die erneute Montage erleichtern. Die Unternehmensrichtlinien können den Ersatz von Konstruktionselementen und die Wiederverwendung funktionaler Bestandteile erlauben. Das zu bewertende Produkt muss den Richtlinien unterliegen.

Dies setzt mindestens voraus:

- Eine öffentliche Verpflichtung des Herstellers, für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ende

der Produktion für die jeweiligen Produktlinien Originalersatzteile oder Teile mit gleichwertiger Funktion anzubieten.

Zudem muss das zu bewertende Produkt den einschlägigen Haltbarkeitsanforderungen nach EN oder ISO-Normen entsprechen (siehe auch Abschnitte 5.14 und Annex 6).

**Verifizierung:**

Der Antragsteller muss die Einhaltung der Anforderung nachweisen.

**5.13.1.2. Basis-Niveau**

Der Antragsteller kann einen Punkt erhalten, wenn er sich öffentlich verpflichtet,

- für einen Zeitraum von 7 Jahren nach Ende der Produktion für die jeweiligen Produktlinien Originalersatzteile oder Teile mit gleichwertiger Funktion anzubieten.

**Verifizierung:**

Der Antragsteller muss die Einhaltung der Anforderung nachweisen.

**Punkte:**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Erfüllung dieser Anforderung.

**5.13.1.3. Fortgeschrittenes Niveau**

Der Antragsteller kann einen zusätzlichen Punkt erhalten, wenn er sich öffentlich verpflichtet,

- für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende der Produktion für die jeweiligen Produktlinien Originalersatzteile oder Teile mit gleichwertiger Funktion anzubieten.

**Verifizierung:**

Der Antragsteller muss die Einhaltung der Anforderung nachweisen.

**Punkte:**

Für die Erfüllung dieser Anforderung wird ein Punkt vergeben.

**5.13.2 Design im Hinblick auf Aufarbeitung**

**5.13.2.1. Vorbedingung**

Der Antragsteller muss Produkte so entwickeln, dass deren Wiederaufarbeitung möglich ist. Die Produkte sind so zu entwickeln, dass ein Austausch von Komponenten, die verschleißten, zu Bruch gehen, voraussichtlich unmodern werden oder deren Aufrüstung wahrscheinlich ist, erleichtert wird.

**Verifizierung:**

Um diese Anforderung zu erfüllen, muss das Unternehmen nachweisen, dass:

- Demontageanleitungen für das Produkt allgemein zugänglich sind;
- die Demontage mit üblichen Werkzeugen möglich ist und keine besondere Unterweisung erfordert (Ausnahmen: Gasdruckfedern und elektrische Antriebe).

### **5.13.3 Design im Hinblick auf Wiederverwertung**

#### **5.13.3.1. Vorbedingung**

Das Unternehmen muss die Maximierung der Wiederverwertungsquote bei höherwertigen Produkten für diese Produktbestandteile, die nicht wiedergenutzt oder aufgearbeitet werden können, anstreben.

#### **Verifizierung:**

Um dieser Anforderung zu entsprechen, muss das Unternehmen nachweisen, dass:

- Demontage-Anleitungen für das Produkt verfügbar sind;
- die Demontage mit üblichen Werkzeugen möglich ist und keine besondere Unterweisung erfordert (Ausnahmen: Gasdruckfedern und elektrische Antriebe); und
- Produktteile etikettiert oder anderweitig identifizierbar sind, so dass eine Trennung nach Materialien und die Identifizierung von Materialien, die einen besonderen Umgang erfordern können, erleichtert wird.

### **5.13.4 Weitere Serviceangebote**

#### **5.13.4.1. Vorbedingung – Informationen für den Nutzer**

Eine Nutzer-Information muss zur Verfügung gestellt werden und mindestens die folgenden grundsätzlichen Informationen enthalten, sofern zutreffend:

- Informationen zu Verschleißteilen und deren Reparatur oder Austausch und, sofern vorhanden, zu einem Reparaturservice mit der Angabe, dass funktional kompatible Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren erhältlich sind;
- Informationen zu weiteren Materialien (sofern ihr Gewicht mehr als 3 % des fertigen Produktes ausmacht);
- Informationen zum Zusammenbau des Produkts;
- Informationen zur Demontage des Produkts für Umzugs- oder spätere Wiederverwertungszwecke.

#### **Verifizierung:**

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die o. g. Informationen für den Nutzer zugänglich sind.

#### **5.13.4.2. Fortgeschrittenes Niveau**

Bei Erfüllung einer der beiden nachstehend genannten Kriterien, können Punkte, wie unten näher beschrieben, vergeben werden:

##### **5.13.4.2.1. Recherchen zu Verwertungsoptionen**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für Recherchen und Veröffentlichung von Informationen zu den Verwertungsoptionen mit dem höchsten Nutzen für die vorhandenen Produktlinien, die in den 10 Jahren vor dem Datum der Version der Norm, auf deren Basis das Produkt bewertet wird, am Markt eingeführt wurden, sowie zu den für die Produktlinien eingesetzten Materialien.



#### **5.13.4.2.2. Rückkauf/Rücknahme/Leasing**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für ein Rückkauf- oder Rücknahmeprogramm im Rahmen der Vertriebsstrategie für die zum Kauf oder zum Leasing angebotenen Produkte. Der Antragsteller erhält einen weiteren Punkt für den Nachweis der Umsetzung. Der Antragsteller darf eine dritte Partei an dem Rückkauf/Rücknahmeprogramm beteiligen. Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die Ausführung des Programms im Einklang mit den eigenen Umweltprogrammen des Unternehmens steht.

### **5.14 PRODUKTLEISTUNG**

#### **5.14.1 Vorbedingung**

Alle Produkte, die die Einhaltung der Vorgaben in diesem Dokument anstreben, müssen den einschlägigen Normen nach EN und ISO mit Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Maßen für Möbel und Komponenten entsprechen. Die einschlägigen Normen sind im Annex 6 aufgelistet.

#### **Verifizierung:**

Zum Nachweis der Einhaltung dieser Normen muss der Antragsteller entsprechende Testberichte akkreditierter Laboratorien vorlegen.

### **5.15 UMGANG MIT FESTEN ABFÄLLEN**

#### **5.15.1 Vorbedingung**

*ANMERKUNG: Dieses Dokument stellt keine Anforderungen an den Umgang mit Festabfällen auf freiwilliger Basis. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EC auf nationaler Ebene sowie relevanter Verordnungen auf nationaler Ebene muss als Voraussetzung betrachtet werden.*

#### **5.15.2 Allgemein**

Basierend auf der Veröffentlichung und Einführung eines Programms zur Vermeidung von Deponieabfall erhält der Antragsteller bis zu zwei Punkte (gefährlicher Abfall wird nicht in die Betrachtung miteinbezogen). Energiegewinnung aus Abfall stellt eine akzeptierte Möglichkeit zur Vermeidung von Deponieabfall dar.

##### **5.15.2.1. Basis-Niveau – Unternehmensziel einer Abfallvermeidung zu 100 %.**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für das Ziel einer Abfallvermeidung zu 100 %.

##### **5.15.2.2. Fortgeschrittenes Niveau – Reduzierung des Abfalls um 95 % (produktbezogen)**

Der Antragsteller erhält einen Punkt, wenn er den Festabfall aus der Fertigung und Montage der Produktkomponenten des zu bewertenden Produkts um 95 % verringert. Produktionshilfsmittel

(z. B. Sandpapier, Handschuhe, Filter für Spritzkabinen) werden dabei nicht berücksichtigt. Der in die Betrachtung einzubeziehende Bereich ist gate-to-gate.

## **5.16 UMGANG MIT WASSER**

### **5.16.1 Vorbedingung**

*ANMERKUNG: Dieses Dokument stellt keine Anforderungen für den Umgang mit Wasser auf freiwilliger Basis. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EC auf nationaler Ebene sowie relevanter Verordnungen auf nationaler Ebene muss als Voraussetzung betrachtet werden.*

### **5.16.2 Anforderungen für den Umgang mit Wasser**

Dieser Abschnitt bezieht sich nur auf Prozesswasser. Prozesswasser beinhaltet das für die Vorbehandlung eingesetzte Wasser (z. B. Waschen im Rahmen einer Phosphatierung), Wasser für wasserbasierte Klebprozesse, Kühlwasser, Wasser für das Wasserstrahlschneiden und Wasser für das Auffangen von Overspray aus Spritzkabinen.

Um Punkte zu erhalten, muss der Antragsteller nachweisen, dass im Produktionsprozess des zu bewertenden Produkts zu jedem Zeitpunkt in den vorangegangenen sechs Jahren Prozesswasser eingesetzt wurde. Es muss angegeben werden, ob die Bewertung für die unternehmenseigenen Betriebstätten oder von einem Lieferanten betriebene Betriebstätten (die Prozesswasser für das zu bewertende Produkt einsetzen) erstellt wird.

#### **5.16.2.1. Basis-Niveau – Wasserausgangswert der Produktionsstätte**

Ein Punkt wird vergeben, wenn der Antragsteller einen Wasserausgangswert erhebt, um die Wasserquellen/Entnahmen, den Gebrauch und die Entsorgung für die Betriebstätte, in der das fertige Produkt montiert oder hergestellt wird, zu dokumentieren.

#### **5.16.2.2. Mittleres Niveau – Effizienter Wassereinsatz**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Einführung eines Programms zur Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung, um die Belastungen für die Wasserversorgung und das lokale Abwasserklärsystem der Betriebstätte, in der das fertige Produkt montiert oder hergestellt wird, zu verringern. Das Unternehmen muss einen objektiven Nachweis führen, dass die Ziele hinsichtlich einer effizienteren Wassernutzung in der Betriebstätte innerhalb der letzten sechs Jahre formuliert wurden. Die erreichten Ergebnisse sind mit den Zielwerten abzugleichen. Die Reduzierung des Gesamtwasserverbrauchs auf absoluter Basis ist zu dokumentieren.

#### **5.16.2.3. Fortgeschrittenes Niveau– Abwasserbeseitigung**

Der Antragsteller erhält zwei Punkte, wenn der Nettoprozesswasserverbrauch oder die Menge des Abwassers der Produktionsstätte, in der das fertige Produkt montiert oder hergestellt wird, auf Null reduziert wird.

## **6 ENERGIE UND ATMOSPHERE**

### **6.1 VORBEDINGUNGEN**

Die Unternehmensführung muss eine Energiepolitik entwickeln und implementieren, die die Ausrichtung des Unternehmens im Hinblick auf die Energieeinsparung und Energieeffizienz vorgibt.

Die Politik muss:

- Der Natur und dem Umfang der Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens angemessen sein;
- eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung beinhalten;
- eine Verpflichtung zur Einhaltung der einschlägigen Verordnungen auf lokaler, Landes-, regionaler- und nationaler Ebene sowie anderer Anforderungen, denen das Unternehmen unterliegt, beinhalten;
- ein Rahmenwerk für die Festsetzung und Überprüfung von Zielen vorgeben; und
- dokumentiert, implementiert und kommuniziert werden.

Die Politik muss sich auf die Mission, Vision und Kernwerte des Unternehmens konzentrieren. Besondere lokale oder regionale Bedingungen sollten in Betracht gezogen werden, ebenso wie das Image des Unternehmens und die Sichtweise weiterer interessierter Parteien. Zu den weiteren interessierten Parteien können Angestellte, Aktionäre, Kunden, Verbraucher, lokale Gebietskörperschaften, Umweltgruppen, Kreditgeber und Regulierungsbehörden zählen.

### **6.2 GEBÄUDEENERGIEEFFIZIENZ - AUSGANGSWERT**

#### **6.2.1 Gebäudeenergieeffizienz – Ausgangswert (1)**

Der Antragsteller soll einen Punkt erhalten, sofern er aus historischen Energiedaten einen Ausgangswert zur Gebäudeenergieeffizienz für die Gebäude, die in direktem Zusammenhang mit der Herstellung oder der Endmontage des zu bewertenden Produkts stehen, ermittelt. Dieser Ausgangswert bezieht alle Energiequellen wie Elektrizität, Erdgas, Propan etc. ein.

#### **6.2.2 Gebäudeenergieeffizienz - Ausgangswert (2)**

Der Antragsteller erhält bis zu zwei zusätzliche Punkte, wenn er 6.2.1 entspricht und auf Basis historischer Daten zum Energieverbrauch für Betriebsstätten wie Lager, Bürogebäude, Ausstellungsräume, Betriebsstätten der Vertriebspartner (außer der Endmontage), die im Zusammenhang mit dem zu bewertenden Produkt stehen, einen Ausgangswert für die Energieeffizienz ermittelt.

*ANMERKUNG: ein Punkt je Anlage, maximal zwei Punkte.*

### **6.3 BEWERTUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ DES GEBÄUDES**

*ANMERKUNG: Die erste Ausgabe dieses Dokuments beinhaltet keine Anforderungen hinsichtlich der Energieeffizienz von Gebäuden. Die Einhaltung der auf nationaler Ebene umgesetzten EU-Richtlinie 2010/31/EU wird als Voraussetzung angesehen. Zusätzlich müssen die EU-Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zu Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EC berücksichtigt werden (vorbehaltlich der Zustimmung zur Bewertung).*

### **6.4 ZERTIFIZIERUNG DES GEBÄUDEBEWERTUNGSSYSTEMS**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für jede Betriebsstätte, die die Zertifizierungs-Anforderungen eines akkreditierten Programm zur Bewertung von Gebäuden erfüllt.

*ANMERKUNG: Zum Zeitpunkt der Standard-Herausgabe erfüllen BREEAM und HQE diese Anforderung.*

*ANMERKUNG: Ein Punkt für jede Betriebsstätte, maximal zwei Punkte.*

### **6.5 ENERGIEMANAGEMENTSYSTEM**

Der Antragsteller erhält zwei Punkte, wenn die Anforderungen nach ISO 50001 oder EMAS erfüllt werden.

### **6.6 GRAUE ENERGIE**

#### **6.6.1 Cradle-to-Gate Analyse**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Bewertung der Menge grauer Energie, die für die im Produkt verwendeten Materialien verbraucht wurde. Die Bewertung erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Lebenszyklusdaten (LCI), die für jedes Material existieren.

#### **6.6.2 Gate-to-Gate Analyse**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Lebenszyklusanalyse (LCI) der während des Herstellungsprozesses des Produkts eingesetzten Energie.

#### **6.6.3 Graue Energie – Reduzierung um 10%**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für eine Reduzierung des mit der Rohstoffgewinnung (cradle-to-gate) in Zusammenhang stehenden Energieverbrauchs (cradle-to-gate) oder des mit dem Herstellungsprozess in Zusammenhang stehenden Energieverbrauchs (gate-to-gate)(nach 6.6.1 oder 6.6.2) um 10 %.

## **6.7 ENERGIEVERBRAUCH DES FERTIGEN PRODUKTES**

### **6.7.1 Vorbedingungen - Beleuchtungen**

Beleuchtung muss die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten und der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 zur Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten erfüllen.

### **6.7.2 Vorbedingungen – Energieverbrauch im Standby-Modus**

Der Verbrauch im Standby-Modus jeden Produkts mit elektrisch betriebenen Komponenten darf 0.1 W nicht überschreiten.

## **6.8 TRANSPORT**

### **6.8.1 Transport zum Unternehmen oder innerhalb des Unternehmens**

Das Unternehmen erhält einen Punkt, wenn es Technologien entwickelt, dokumentiert und umsetzt, die es Transportunternehmen ermöglichen, bei der Lieferung von Materialien und Komponenten an die Betriebsstätte oder beim Transport zwischen Betriebsstätten Treibstoff zu sparen und Luftverschmutzung und Emissionen zu verringern.

### **6.8.2 Abgehender Transport**

Das Unternehmen erhält einen Punkt für die Entwicklung, Dokumentation und Umsetzung von Technologien und Strategien, die Transportunternehmen bei der Treibstoffeinsparung, Reduzierung von Luftverschmutzung und Reduzierung von Emissionen während des Transports fertiger Güter unterstützen.

## **6.9 ERNEUERBARE ENERGIE IM UNTERNEHMEN UND AUßERHALB DES UNTERNEHMENS**

Der Antragsteller kann bis zu maximal vier Punkte für die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes erhalten, mit denen die Reduzierung von Treibhausgasen und anderen Umwelteinflüsse, die mit der Verwendung fossiler Energiequellen einhergehen, unterstützt wird. Hierfür darf die Summe aus den für einzelne Maßnahmen des Unternehmens oder der Lieferanten des Unternehmens vergebenen Punkten gebildet werden.

### **6.9.1 Basis-Niveau**

Der Antragsteller erhält einen Punkt, wenn 1 % des Energiebedarfs für Gebäude, der direkt im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Zusammenbau des zu bewertenden Produkts steht, durch erneuerbare Energiequellen auf dem Betriebsgelände gedeckt wird.

ODER

Wenn 5 % des Gebäudeenergiebedarfs, der direkt im Zusammenhang mit der Herstellung oder der Montage des zu bewertenden Produkts steht, durch erneuerbare Energien, bzw. deren Zertifikate, außerhalb des Betriebsgeländes gedeckt werden.

### **6.9.2 Mittleres Niveau**

Der Antragsteller erhält einen zusätzlichen Punkt, wenn 2 % Prozent des Energiebedarfs für Gebäude, der direkt im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Zusammenbau des zu bewertenden Produkts steht, durch erneuerbare Energiequellen auf dem Betriebsgelände gedeckt werden

ODER

Wenn 10 % des Gebäudeenergiebedarfs, der direkt im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Zusammenbau des zu bewertenden Produkts steht, durch erneuerbare Energien, bzw. deren Zertifikate, außerhalb des Betriebsgeländes gedeckt werden.

### **6.9.3 Fortgeschrittenes Niveau (Stufe 1)**

Der Antragsteller erhält einen zusätzlichen Punkt, wenn 4 % Prozent des Energiebedarfs für Gebäude, der direkt im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Zusammenbau des zu bewertenden Produkts steht, durch erneuerbare Energiequellen auf dem Betriebsgelände gedeckt werden

ODER

Wenn 25 % des Gebäudeenergiebedarfs, der direkt im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Zusammenbau des zu bewertenden Produkts steht, durch erneuerbare Energien, bzw. deren Zertifikate, außerhalb des Betriebsgeländes gedeckt werden.

### **6.9.4 Fortgeschrittenes Niveau (Stufe 2)**

Der Antragsteller erhält einen weiteren Punkt, wenn 8 % Prozent des Energiebedarfs für Gebäude, der direkt im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Zusammenbau des zu bewertenden Produkts steht, durch erneuerbare Energiequellen auf dem Betriebsgelände gedeckt werden

ODER

Wenn 50 % des Gebäudeenergiebedarfs, der direkt im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Zusammenbau des zu bewertenden Produkts steht, durch erneuerbare Energien, bzw. deren Zertifikate, außerhalb des Betriebsgeländes gedeckt werden.

## **6.10 TREIBHAUSGASE**

Treibhausgasemissionen, die während des Lebenszyklus des Produkts entstehen, müssen durch den Antragsteller bewertet werden. Die Bewertung muss durch ein geeignetes System erfolgen, das der Norm ISO 14064 entspricht. Der Antragsteller muss die Ergebnisse, die Daten und die in Betracht gezogenen Annahmen zur Verfügung stellen.

Methode zur Prüfung: Umweltprodukt-Deklaration, Klimadeklaration oder ein gleichwertiges System, einschließlich der Ergebnisse der Lebenszyklus-Analyse, die nach ISO 14040-44 oder ISO 14025 durchgeführt wurde, und der Informationen zum Carbon Footprint des Produkts.

Werden diese Kriterien erfüllt, kann der Antragsteller bis zu sechs Punkte im Bereich

Treibhausgase erhalten.

### **6.10.1 Treibhausgase - Ausgangswerte**

Der Antragsteller erhält einen Punkt, wenn er einen Ausgangswert für Treibhausgase (einschließlich der nachstehenden wichtigsten sechs Treibhausgase) aufgrund des Energieverbrauchs und der Industrieprozesse erstellt. Die Berechnung des Ausgangswertes muss im Rahmen der vom Antragsteller festgelegten Grenzen innerhalb der Produktionsstätte, innerhalb derer die Herstellung oder Endmontage des zu bewertenden Produkts stattfindet, erfolgen.

- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
- Methan (CH<sub>4</sub>)
- Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O)
- Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs)
- Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs)
- Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>)

### **6.10.2 Reduzierung des Treibhausgasausstoßes um 2 % bzw. 4 %**

Der Antragsteller erhält einen zusätzlichen Punkt, wenn 6.10.1 erfüllt ist und der Ausgangswert für alle Emissionsquellen für die oben aufgeführten Treibhausgase um 2% auf absoluter Basis oder 4% auf normierter Basis reduziert wird.

### **6.10.3 Reduzierung des Treibhausgasausstoßes um 4 % bzw. 8 %**

Der Antragsteller erhält einen weiteren Punkt, wenn 6.10.1 erfüllt ist und der Ausgangswert für alle Emissionsquellen für die oben aufgeführten Treibhausgase um 4 % auf absoluter Basis oder 8 % auf normierter Basis reduziert wird.

### **6.10.4 Reduzierung des Treibhausgasausstoßes um 6 % bzw. 12 %**

Der Antragsteller erhält einen zusätzlichen Punkt, wenn 6.10.1 erfüllt ist und der Ausgangswert für alle Emissionsquellen für die oben aufgeführten Treibhausgase um 6 % auf absoluter Basis oder 12 % auf normierter Basis reduziert wird.

### **6.10.5 Freiwilliges Berichtsprogramm zu Treibhausgasen**

Der Antragsteller erhält zwei Punkte, wenn er an einem freiwilligen Berichtsprogramm zu Treibhausgasen teilnimmt, in dem Unternehmen ihre Treibhausgasemissionen jährlich erfassen und berichten, sowie sich auf freiwilliger Basis zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen verpflichten. Ein geprüfter EMAS-Umweltbericht wird ebenfalls akzeptiert.

## **7 GESUNDHEIT – MENSCH UND ÖKOSystem**

### **7.1 VORBEDINGUNGEN**

#### **7.1.1 Nachweis der Einhaltung**

Das Unternehmen muss alle Betriebstätten im Hinblick auf die Einhaltung von Anforderungen zur Umwelt, Gesundheit und Sicherheit auf Produkt- und Prozessebene untersuchen. Das Unternehmen muss die Einhaltung aller einschlägigen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsverordnungen zur Regelung des Umgangs mit toxischen und gefährlichen Stoffen und zum Risikomanagement im Hinblick auf die Gesundheit von Personen und des Ökosystems evaluieren. Das Unternehmen oder Vertreter des Unternehmens dürfen in den vorangegangenen drei Jahren keine Verstöße gegen Bestimmungen zur Gesundheit von Menschen oder des Ökosystems begangen haben. Ein solcher Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen vor dem Datum des Erwerbs eines Unternehmens darf nicht zu einem Ausschluss des Unternehmens von der Zertifizierung nach dem Standard führen.

#### **7.1.2 Kernpunkte der Unternehmenspolitik in den Bereichen Chemikalien, Risiken und Umweltmanagementsystem**

Das Unternehmen muss eine Unternehmenspolitik festlegen. Diese Erklärung muss öffentlich zugänglich sein und an alle Belegschaftsmitglieder und weitere für das Unternehmen tätigen Personen kommuniziert werden. Zusätzlich zu den obengenannten Themen muss das Unternehmen die folgenden Themen dokumentieren:

- Eine Umweltpolitik, die Verpflichtungen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung, zur kontinuierlichen Verbesserung und zur Einhaltung von einschlägigen Verordnungen und anderen Verpflichtungen beinhaltet;
- Eine Unternehmenspolitik zum Umgang mit Chemikalien, die eine Erklärung zur Bewertung und Reduzierung von Einflüssen auf die Gesundheit von Menschen und Umwelt beinhaltet; und
- Die Einbeziehung von Lebenszyklusbetrachtungen in die Unternehmenspolitik.

### **7.2 EMAS, ISO 14001 ODER GLEICHWERTIGE SYSTEME**

Der Antragsteller erhält zwei Punkte, wenn er die Einhaltung von

- EMAS; oder
- ISO 14001; oder
- eines Umweltmanagementsystems nachweist, das die folgenden Bestandteile für alle Betriebstätten, die mit der Herstellung des zu bewertenden Produkts in Zusammenhang stehen, nachweist:
  1. Umweltpolitik
  2. Umweltaspekte
  3. Gesetzliche und sonstige Anforderungen



- 4. Ziele
- 5. Umsetzung
- 6. Bewertung durch das Management

### **7.3 PLAN ZUM UMGANG MIT CHEMIKALIEN (CMP) – PRODUKTIONSSTÄTTE**

Das Unternehmen muss einen Plan zum Umgang mit Chemikalien in Produkten und Prozessen aufstellen. Bei Erfüllung einer der folgenden drei Kriterien erhält der Antragsteller einen Punkt wie nachfolgend erläutert.

- Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Entwicklung und Umsetzung eines Systems für die Bestandsverfolgung und Überwachung von Prozess-, Produkt- und im Gebäudemanagement eingesetzten Chemikalien, das Einkauf, Gebrauch, Lagerung, Transport und endgültige Verwertung abdeckt; oder
- Der Antragsteller erhält einen Punkt, wenn er den kontinuierlich verantwortlichen und effizienten Umgang mit Chemikalien nachweist. Dies beinhaltet die Kenntnis aller Chemikalien, den Besitz aller Sicherheitsdatenblätter (MSDS), die Durchführung einer Risikobewertung (Gefährdungsbeurteilung) für jede Chemikalie, die adäquate Kennzeichnung aller Behälter, die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten, die Lagerung der Chemikalien in Übereinstimmung mit den Verordnungen, die Minimierung des Bestandes an Chemikalien am Arbeitsplatz und aktive Bemühungen, die Chemikalien zu substituieren. Der Punkt gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen nach OHSAS 18001 oder ISO 14001 zertifiziert oder nach EMAS validiert ist; oder
- Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Dokumentation und Umsetzung eines Aktionsplans für Notfallplanung und Notfallmaßnahmen. Der Aktionsplan muss Vorfälle wie den Austritt von Chemikalien, Feuer und Explosionen in Betracht ziehen. Ebenfalls muss er die Verantwortlichkeiten in diesen Situationen (z. B. für Evakuierung, für Notfälle und für die Feuerbekämpfung) beinhalten, Fluchtwege dokumentieren und in der ganzen Betriebsstätte einzusehen sein. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen Maßnahmen nach der Richtlinie 2012/18/EU oder ihren Umsetzungsverordnungen in einem Mitgliedsstaat implementiert hat oder nach ISO 14001 zertifiziert oder nach EMAS validiert ist.

### **7.4 AUSWIRKUNGEN VON PRODUKT-, PROZESS- UND WARTUNGSCHEMIKALIEN**

Das Unternehmen muss sichere Produkte und Prozesse unter Zuhilfenahme eines Design for the Environment (DFE)-Protokolls entwickeln, um die Auswirkungen von bedenklichen Chemikalien unter Berücksichtigung der Referenzlisten im Annex 1 auf die Gesundheit von Menschen und des Ökosystems zu identifizieren und zu bewerten. Die Evaluierung kann auf

- Produktebene; oder
- Prozessebene; oder
- Wartungs- und Betriebsebene

vorgenommen werden.

Mit dem Identifizierungs- und Bewertungsprozess wird beabsichtigt, dass der Hersteller Daten aus der Lieferkette zusammenstellt. Für Berichterstattung zu und Referenz auf die chemischen Bestandteile wird die Chemical Abstracts Service Registry Number (CASRN) herangezogen. Bezüglich der chemischen Bestandteile von Metalllegierungen kann die von einschlägigen Organisationen definierte generische Zusammensetzung herangezogen werden. Eine weitere Prüfung von Holz und anderen Naturfasern ist nicht erforderlich; für Produkte, bei denen diese Materialien eingesetzt werden, müssen jedoch zugegebene Chemikalien wie unten dargestellt angegeben werden.

#### **7.4.1 Produktebene (Spezifizierung von Materialien)**

Das Unternehmen muss alle chemischen Bestandteile der für das gebrauchsfertige Produkt verwendeten Materialien identifizieren und deren Auswirkung auf Menschen und Ökosystem bewerten. Dabei soll ein stufenweiser Ansatz für die Vergabe von Punkten nach 7.4.1.1 oder 7.4.1.2 oder 7.4.1.3 zur Anwendung kommen. Das Maximum von vier Punkten darf nur für die Erfüllung von 7.4.1.3 vergeben werden.

##### **7.4.1.1. Basis-Niveau**

Der Antragsteller kann einen Punkt erhalten, wenn er alle in Sicherheitsdatenblättern nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Inhaltsstoffe identifiziert und bewertet für Materialien, die mindestens 95 Gewichtsprozent des fertigen Produkts ausmachen.

ODER

##### **7.4.1.2. Mittleres Niveau**

Der Antragsteller kann drei Punkte erhalten, wenn er für 99 Gewichtsprozent des fertigen Produkts alle bedenklichen Chemikalien nach Annex 1 identifiziert und bewertet, die mit mehr als 100 mg/kg enthalten sind.

ODER

##### **7.4.1.3. Fortgeschrittenes Niveau**

Der Antragsteller kann Punkte erhalten, wenn er alle chemischen Bestandteile bis zu einem Anteil von 100 mg/kg für die Materialien identifiziert und bewertet, die zusammen

- 75 Gewichtsprozent des fertigen Produkts (2 Punkte); oder
- 90 Gewichtsprozent des Produkts (3 Punkte); oder
- 99 Gewichtsprozent des Produkts (4 Punkte)

ausmachen, wobei maximal 4 Punkte für 7.4.1 vergeben werden können.

#### **7.4.2 Prozessebene (Prozesschemikalien)**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Identifizierung und Bewertung von bedenklichen Prozesschemikalien basierend auf den Sicherheitsdatenblättern unter Verwendung der Informationen im Annex 1 für mindestens drei Herstellungsprozesse bei der Fertigung des Produkts innerhalb der gate-to-gate Bewertung (entweder durch das Unternehmen selbst oder seiner Lieferkette). Dabei müssen die Auswirkungen auf Menschen und das Ökosystem und die Belastung während der Anwendung nach einschlägigen Anforderungen zur Gefahrenbewertung

bewertet werden. Die Herstellungsprozesse decken die Gewinnung und die Erstverarbeitung des Rohmaterials nicht ab. Sofern nur ein oder zwei Produktionsprozesse existieren, müssen alle Bestandteile der Prozesschemikalien identifiziert und bewertet werden.

### **7.4.3 Wartungs- und Betriebsebene**

Der Antragsteller erhält einen Punkt, wenn er bedenkliche Chemikalien anhand der Informationen in den Sicherheitsdatenblättern unter Verwendung von Annex 1 in einem Umfang von 50 % (nach Kaufwert) aller Wartungs- und Betriebschemikalien benennt, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Herstellung des Produktes stehen und ihre Auswirkungen auf Gesundheit von Menschen und des Ökosystems bewertet. Dieser Punkt betrifft die Produktionsstätte, in der die Herstellung oder Endmontage stattfindet.

### **7.4.4 Strategie zur Reduzierung der Chemikalien**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Entwicklung einer Strategie zur Verbesserung der Gesundheit der Allgemeinheit und der Umwelt durch die Reduzierung des Einsatzes von Materialien und Prozessen mit beträchtlichem Einfluss auf die Ökobilanz. Die Strategie muss auf den Ergebnissen von 7.4.1, 7.4.2 und 7.4.3 beruhen. Ihre Bedeutung muss anhand der Menge der eingesetzten Chemikalien, deren relativen Auswirkungen, den anzuwendenden Wirkungskategorien, der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen und der Machbarkeit gemessen werden.

## **7.5 REDUZIERUNG ODER VERMEIDUNG BEDENKLICHER CHEMIKALIEN**

Das Unternehmen muss die Auswirkungen der in der Möbelproduktion eingesetzten Chemikalien auf die Gesundheit von Menschen und Ökosystem minimieren.

### **7.5.1 Vermeidung auf Produktebene**

Das Unternehmen muss nachweisen, dass die Konzentration der nach ihren nachfolgend genannten Eigenschaften in Gruppen zusammengefassten Chemikalien (siehe Annex 1) im Produkt 100 mg/kg für jede Gruppe von Chemikalien nicht übersteigt. Der Antragsteller erhält zwei Punkte für jede nach Eigenschaften zusammengefasste Gruppe von Chemikalien, deren Konzentration 100 mg/kg nicht übersteigt (maximale Anzahl von Punkten: 8):

- persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT); und
- fortpflanzungsgefährdend; und
- karzinogen; und
- hormonaktiv.

## 7.5.2 Reduzierung oder Ausschluss in den Prozessen

Sofern die Anforderungen aus 7.4.2 erfüllt sind, kann der Antragsteller zusätzliche Punkte für die Reduzierung oder den Ausschluss von bedenklichen Chemikalien nach Annex 1, welche in Sicherheitsdatenblättern genannt sind, erhalten.

Alternativ können auch Punkte für die Reduzierung oder den Ausschluss von einer oder mehreren Chemikalien, die nicht in Sicherheitsdatenblättern genannt sind, vergeben werden, wenn sie zu nachfolgenden Kategorien gehören:

1. Persistent, bioakkumulierend, oder toxisch (PBT)
2. fortpflanzungsgefährdend
3. karzinogen
4. hormonaktiv
5. Versauerung
6. toxisch für Wasserorganismen
7. Eutrophierung
8. Klimawandel
9. Bildung von photochemischem Smog
10. Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre
11. Terrestrische Toxizität.

*ANMERKUNG: Eine Informationsquelle für Chemikalien mit den Wirkungen Versauerung, toxisch für Wasserorganismen, Eutrophierung, Klimawandel, Bildung von photochemischem Smog, Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre oder terrestrische Toxizität ist im Leitfaden enthalten.*

Der Antragsteller kann durch Erfüllung der nachstehenden Kriterien Punkte erhalten, jedoch ist die maximale Anzahl der Punkte für 7.5.2 auf vier begrenzt, unabhängig davon, welche Anzahl von Kriterien er über diese Grenze hinaus erfüllt.

### 7.5.2.1. Prozentuale Reduktion

Bei der Erstzertifizierung erhält der Antragsteller:

- Einen Punkt für den Nachweis einer Reduzierung um 5 – 9 % auf absoluter Basis oder um 10 – 19 % auf normalisierter Basis von Chemikalien, die zu einer oder mehreren der obengenannten Kategorien zählen;  
ODER
- Zwei Punkte für den Nachweis einer Reduzierung um 10 – 15 % auf absoluter Basis oder um 20 – 29 % auf normalisierter Basis von Chemikalien, die zu einer oder mehreren der obengenannten Kategorien zählen;  
ODER
- Drei Punkte für den Nachweis einer Reduzierung um 16 – 19 % auf absoluter Basis oder um 30 – 39 % auf normalisierter Basis von Chemikalien, die zu einer oder mehreren der obengenannten Kategorien zählen;  
ODER
- Vier Punkte für den Nachweis einer Reduzierung um mindestens 20 % auf absoluter Basis,

oder um mindestens 40 % auf normalisierter Basis von Chemikalien, die zu einer oder mehr der obengenannten Kategorien zählen; oder den Ausschluss von Chemikalien einer oder mehrerer der obengenannten Kategorien.

Bei der erneuten Zertifizierung erhält der Antragsteller Punkte für den Nachweis der Reduzierung in Schritten von 5 % (auf absoluter Basis) bzw. 10 % auf normalisierter Basis. Dabei muss das Ausmaß der oben beschriebenen Reduzierung für eine andere Gruppe von Chemikalien nachgewiesen werden, ohne dass ein verstärkter Einsatz der zuvor bewerteten Chemikalien stattfindet.

### **7.5.2.2. Maximalkonzentrationen**

Ein Antragsteller kann Punkte erhalten, wenn er nachweist, dass in den Herstellungsprozessen für das Produkt keine bedenklichen Chemikalien (siehe Annex 1) in einer Konzentration von über 0,1 % eingesetzt werden, die in den oben genannten Klassifikationen enthalten sind. Der Antragsteller erhält einen Punkt für jede Klassifizierung unter 7.5.2 (1-4), die nicht diese Konzentration überschreitet.

Eine Chemikalie fällt unter 7.5.2, sofern sie während des Produktionsprozesses bis zum fertigen Produkt in einem Produktionsschritt vorhanden ist oder freigesetzt wird. Das Vorhandensein oder die Freisetzung während des Prozesses kann sowohl absichtlich als auch unabsichtlich erfolgen, direkt oder indirekt (z. B. durch vorsätzlich zugegebene Chemikalien oder Grundbelastung). Für die Zwecke von 7.5.2 ist eine bedenkliche Chemikalie dann als erfolgreich abgebaut zu bewerten, wenn sie in einer Konzentration von unter 0,1 % vorhanden ist oder freigesetzt wird. Wenn die Reduzierung durch Substituierung erfolgt, darf es nicht zu einem Anstieg des Gehalts von Chemikalien kommen, die zu einer der obengenannten Kategorien zählen.

### **7.5.3 Reduzierung auf der Wartungs- und Betriebsebene**

Sofern die Anforderungen aus 7.4.3 erfüllt sind, kann der Antragsteller zusätzliche Punkte für die Reduzierung oder den Ausschluss von bedenklichen Chemikalien nach Annex 1, welche in Sicherheitsdatenblättern genannt sind, erhalten.

Alternativ können auch Punkte für die Reduzierung oder den Ausschluss von weiteren Chemikalien die nicht in Sicherheitsdatenblättern genannt sind und den Wirkungskategorien Nr. 5 bis 11 zuzurechnen sind, vergeben werden.

1. Persistent, bioakkumulierend, oder toxisch (PBT)
  2. fortpflanzungsgefährdend
  3. karzinogen
  4. hormonaktiv
- (zu 1-4, siehe Annex 1)
5. Versauerung
  6. Toxizität für Wasserorganismen
  7. Eutrophierung
  8. Klimawandel
  9. Bildung von photochemischem Smog

## 10. Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre

### 11. Terrestrische Toxizität

Bei der Erstzertifizierung erhält der Antragsteller

- Einen Punkt für den Nachweis einer Reduzierung um 20 % oder mehr auf absoluter Basis bzw. 40 % oder mehr auf normalisierter Basis von Chemikalien, die in eine oder mehrere der vorgenannten Klassifizierungen eingestuft wurden; oder den Ausschluss von Chemikalien, die einer oder mehreren der genannten Kategorien zugerechnet werden.

Bei der erneuten Zertifizierung erhält der Antragsteller einen Punkt in dieser Kategorie für den Nachweis einer weiteren Reduzierung in Schritten von 10 % auf absoluter Basis oder 20 % auf normalisierter Basis. Dabei muss das Ausmaß der oben beschriebenen Reduzierung für eine andere Gruppe von Chemikalien nachgewiesen werden, ohne dass ein verstärkter Einsatz der zuvor bewerteten Chemikalien stattfindet.

Dieser Punkt ist auf die Produktionsstätte anwendbar, in der der Herstellungsprozess oder die Endmontage stattfindet.

## **7.5.4 Verringerung von gefährlichem Abfall und Luftemissionen**

Der Anwendungsbereich für diese Punkte muss einschließen:

- Endbearbeitung (d. h. Bezug, Beschichtung, Kleben, Reinigung/Entfettung zu diesem Zweck und Montage) des Produkts und der Komponenten.

UND

- Herstellung (z. B. Schweißen, Guss, Formen, Modellierung, Reinigung/Entfettung für diese Zwecke) der Produktkomponenten.
- Endbearbeitung und Herstellungstätigkeiten für kleine Komponenten (z. B. Verschlüsse, Schrauben, Dichtringe, Gleiter, Aufkleber) die zusammen bis zu 5 % des Produktgewichts ausmachen, dürfen unberücksichtigt bleiben. Prozesse wie die Gewinnung und Erstbearbeitung (einschließlich des Walzens, Schmelzens) der Rohstoffe werden für diesen Punkt nicht berücksichtigt. Der Antragsteller muss Endbearbeitung und Montage einbeziehen, auch wenn es in einer anderen Produktionsstätte geschieht. Der Antragsteller muss angeben, ob die Bewertung für die eigenen Betriebsstätten oder für Betriebsstätten eines Zulieferers, der die Endbearbeitung oder Montage für das zu bewertende Produkt übernimmt, erfolgt.

### **7.5.4.1. Gefährlicher Abfall**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Produktionsstätte, in der die Endbearbeitung und Montage erfolgt, sofern

- der gefährliche Abfall um mindestens 10 % auf absoluter Basis über die Betrachtungsperiode reduziert wird; oder
- der gefährliche Abfall um mindestens 20 % auf normalisierter Basis im Vergleich zum Ausgangswert reduziert wird, oder
- weniger als 2 Tonnen an gefährlichem Abfall im Jahr (die gesamten gefährlichen Abfälle unabhängig von ihrer Art) anfallen.

Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Fertigung, wenn

- er den gefährlichen Abfall im Referenzzeitraum um mindestens 10 % auf absoluter Basis reduziert; oder
- er den gefährlichen Abfall im Referenzzeitraum um mindestens 20 % auf normalisierter Basis reduziert; oder
- weniger als 2 Tonnen an gefährlichem Abfall im Jahr (die gesamten gefährlichen Abfälle unabhängig von ihrer Art) anfallen.

Wenn es nur eine Produktionsstätte gibt und der Anfall an gefährlichem Abfall weniger als 2 Tonnen beträgt, erhält der Antragsteller zwei Punkte.

#### **7.5.4.2. Luftemissionen**

*ANMERKUNG: Die erste Ausgabe dieses Dokuments enthält keine Anforderungen an Luftemissionen. Die Einhaltung von Gesetzen auf europäischer und nationaler Ebene wird vorausgesetzt.*

## **7.6 MÖBEL MIT GERINGEN EMISSIONSWERTEN**

### **7.6.1 Formaldehyd-Emissionen aus Holzwerkstoffen**

#### **7.6.1.1. Vorbedingung**

Holzwerkstoffe müssen den Anforderungen der Klasse E1 der EN 13986 Anhang B entsprechen.

#### **Verifizierung:**

Die Tests müssen nach einer der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- EN 717-1;
- EN ISO 16 000-3

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass alle eingesetzten Holzwerkstoffe der Klasse E1 entsprechen oder bessere Werte erzielen.

#### **7.6.1.2. Fortgeschrittenes Niveau**

Die Formaldehyd-Emissionen aus allen Arten der für das Produkt eingesetzten Holzwerkstoffe dürfen nicht die in Annex 7 genannten Grenzwerte übersteigen.

#### **Verifizierung:**

Testberichte von akkreditierten Laboratorien unter Verwendung der in Annex 7 bestimmten Testmethoden.

#### **Punkte:**

Der Antragsteller erhält zwei Punkte, wenn er diese Anforderung erfüllt.

### **7.6.2 VOC Emissionen des fertigen Produkts oder einer Komponente**

VOC-Emissionen des fertiges Möbelstücks oder eines Möbelteils dürfen nicht die in Annex 8 bestimmten Grenzwerte überschreiten.

**Verifizierung:**

Testberichte von akkreditierten Laboratorien unter Verwendung der in Annex 8 bestimmten Testmethoden.

**Punkte:**

Der Antragsteller erhält 4 Punkte für die Erfüllung dieser Anforderung.



## **8 GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG**

### **8.1 VORBEDINGUNGEN**

#### **8.1.1 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheitsmanagement**

Das Unternehmen muss die Gesundheit und Sicherheit der Angestellten durch die Umsetzung von Managementprozessen, die tatsächliche und mögliche Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft aufdecken, vermeiden oder beheben.

Die Prozesse müssen die folgenden Bestandteile beinhalten:

- Identifizierung der auf die Betriebstätte anzuwendenden lokalen und nationalen Gesetze im Bereich Gesundheit und Sicherheit;
- Benennung eines Vertreters des Managements mit festgelegten Zuständigkeiten;
- Richtlinien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- Dokumentierte Verfahren für das Management des Systems, einschließlich eines Verfahrens zur Ergreifung korrigierender Maßnahmen, mit Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften sowie der Vermeidung von tatsächlichen und möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit.
- Einführung und Pflege von Kennzahlen zu Arbeitsschutz und Sicherheit.
- Angebote zum Gesundheits- und Sicherheitstraining für Angestellte; und
- Regelmäßige Evaluierung der Einhaltung der anzuwendenden Gesetze im Bereich Gesundheit und Sicherheit sowie von internen Prozessen und Anforderungen.

Ein Unternehmen kann alternativ die Erfüllung der Anforderungen durch eine Zertifizierung nach BS OHSAS 18001 nachweisen.

#### **8.1.2 Arbeits- und Menschenrechte**

Das Unternehmen muss die Rechte der Arbeitskräfte auf lokaler, nationaler und globaler Ebene schützen und respektieren. Es wird gewährleistet, dass keine Personen zu Zwangsarbeit oder unfreiwilliger Arbeit eingesetzt werden, dass Zwangsarbeit oder unfreiwillige Arbeit in keiner Weise unterstützt wird, dass Beschäftigungsverhältnisse auf freiwilliger Basis eingegangen werden, dass Kinder nicht zur Arbeit herangezogen werden und dass Kinderarbeit in keiner Form unterstützt wird.

Das Unternehmen muss offizielle Verpflichtungen, Richtlinien oder Strategien zu dieser Thematik zur Verfügung stellen. Eine Überprüfung erfolgt durch das persönliche Audit durch die Zertifizierungsstelle.

### **8.2 UNTERNEHMENSPOLITIK ZUR GESELLSCHAFTLICHEN VERANTWORTUNG**

Es wird ein Punkt vergeben, wenn das Unternehmen eine öffentlich zugängliche Unternehmenspolitik zur gesellschaftlichen Verantwortung etabliert, die zumindest die folgenden Punkte abdeckt:

- Faire Anwerbungspraxis;

- Ausbildung/Weiterbildung der im einschlägigen Bereich tätigen Mitarbeiter
- Ethik im Unternehmen;
- Annahme von Geschenken;
- Insider-Handel.

### **8.3 EXTERNE ARBEITSSCHUTZMANAGEMENT-NORM**

Ein Punkt wird vergeben, wenn das Unternehmen die Produktivität und das Wohl der Angestellten durch Richtlinien und Prozesse verbessert, die über die Anforderungen aus 8.1.1 hinausgehen. Dies ist der Fall, wenn den Anforderungen einer externen, öffentlich verfügbaren Arbeitsschutzmanagement-Norm entsprochen wird.

U. a. werden die Vorgaben durch eine Zertifizierung nach BS OHSAS 18001 erfüllt.

### **8.4 INKLUSION**

Ein Punkt wird vergeben, wenn das Unternehmen Inklusion in der Belegschaft, im Management und in den Unternehmensorganen bei gleichzeitiger Anerkennung der örtlichen Standards fördert, die in verschiedenen Ländern der Erde existieren. Das Unternehmen muss eine Inklusionspolitik entwickeln und implementieren, die die folgenden Bestandteile einschließt:

- Ermittlung und Beachtung der für die Betriebsstätte einschlägigen lokalen und nationalen Regeln und Gesetze zur Inklusion;
- Dokumentierte Prozesse für das Management des Systems;
- Einrichtung angemessener Feedback-Mechanismen;
- Ein Prozess für das Ergreifen korrigierender Maßnahmen;
- Einrichtung und Pflege von Daten zur Inklusion der Angestellten sowie interne Erhebung und Berichterstattung zur Effizienz;
- Möglichkeit der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen zum Thema Inklusion; und
- Regelmäßige Evaluierung der Beachtung einschlägiger Inklusions-Richtlinien und Verordnungen sowie interner Prozesse und Anforderungen.

Die o. g. Punkte könnten z. B. Meinungsumfragen unter den Angestellten, Prozesse für Anregungen durch die Angestellten, Betriebsräte und Sitzungen der Angestellten beinhalten.

### **8.5 ENGAGEMENT UND BETEILIGUNG AN ÖRTLICHEN GEMEINNÜTZIGEN INITIATIVEN**

Ein Punkt wird vergeben, wenn das Unternehmen positives gesellschaftliches Engagement im lokalen Umfeld seines Standortes nachweist. Das Unternehmen muss mindestens zwei ehrenamtliche Aktivitäten oder finanzielle Unterstützung für lokale Projekte in jedem 12-Monatszeitraum nachweisen.

### **8.6 BERICHTERSTATTUNG ZU GESELLSCHAFTLICHER VERANTWORTUNG**

Das Unternehmen muss die Transparenz durch die Veröffentlichung von Berichten über die Aktivitäten im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Verantwortung sowie über die Ergebnisse

dieser Aktivitäten fördern. Nach Möglichkeit muss die Bewertung der Auswirkungen dieser Strategien und Aktivitäten auf die Interessengruppen des Unternehmens mittels Kennziffern mit breiter Akzeptanz erfolgen. Bei Erfüllung einer oder beider nachfolgend genannter Anforderungen kann der Antragsteller wie im Folgenden beschrieben bis zu drei Punkte erhalten.

### **8.6.1 Basis-Niveau**

Der Antragsteller kann einen Punkt für die Veröffentlichung eines Berichts zur gesellschaftlichen Verantwortung erhalten, der mindestens auf

- Arbeitsschutz und Sicherheit;
- Management von Arbeitnehmerrechten und Menschenrechten;
- Inklusion;
- Beteiligung an gemeinnützigen Initiativen vor Ort

eingeht.

Die UN Global Compact Communication on Progress (Fortschrittsbericht) kann u. a. als Beitrag zur Erfüllung dieser Anforderung betrachtet werden.

### **8.6.2 Fortgeschrittenes Niveau**

Der Antragsteller erhält zwei weitere Punkte, wenn er einen Bericht zur gesellschaftlichen Verantwortung veröffentlicht, der mindestens folgende Punkte aus ISO 26000 abdeckt:

- Kernthema „Organisationsführung“;
- drei weitere der verbleibenden Kernthemen;
- innerhalb jedes gewählten Kernthemas mindestens 40% der Handlungsfelder.

Der Bericht zur gesellschaftlichen Verantwortung kann Teil eines umfassenderen Berichts sein, der auch Umwelt- und wirtschaftliche Aspekte umfasst.

Verschiedene, öffentlich verfügbare Berichte können akzeptiert werden, sofern sie in ihrer Gesamtheit die oben genannten Voraussetzungen abdecken.

## **8.7 LIEFERKETTE**

Besonders im Hinblick auf gesellschaftliche Verantwortung muss das Unternehmen die stetige Verbesserung in der Lieferkette befördern. Für die Erfüllung der Kriterien werden bis zu vier Punkte vergeben, wie im Folgenden beschrieben.

### **8.7.1 Basis-Niveau**

Der Antragsteller erhält einen Punkt für die Umsetzung eines dokumentierten Bewertungssystems für Lieferanten, das Kriterien für die gesellschaftliche Verantwortung seiner Lieferanten enthält. Dabei kann es sich auch um ein System zur Selbsteinschätzung handeln. In dessen Kriterien müssen zumindest die folgenden Kategorien berücksichtigt werden:

- Kinderarbeit;
- Zwangsarbeit;

- Arbeitsschutz und Sicherheit;
- Diskriminierung;
- Disziplin/Belästigung;
- Arbeitszeit;
- Vergütung;
- Korruption; und
- Bestechung.

## **8.7.2 Fortgeschrittenes Niveau**

### **8.7.2.1. Umsetzung eines Systems für die Selbsteinschätzung der Lieferanten**

Der Antragsteller erhält zwei zusätzliche Punkte, wenn er 8.7.1 erfüllt und die vollständig beantwortete Bewertungen der Lieferanten zur Verfügung stellt. Diese müssen mindestens 80% der gesamten für alle Produkte verwendeten Materialien auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre umfassen.

*Zählen Zwischenhändler, Verteiler, Bestandsmanager etc. zu den „80% der tatsächlich eingesetzten Materialien“, die die vom Unternehmen erworbenen Komponenten oder Produkte nicht selbst produzieren bzw. montieren, muss die Bewertung für deren Lieferanten erfolgen, die die Komponenten oder Produkte herstellen bzw. montieren.*

### **8.7.2.2. Verhaltenskodex für Lieferanten**

Der Antragsteller erhält einen weiteren Punkt, wenn er Punkt 8.7.2.1 erfüllt und einen Verhaltenskodex für Lieferanten erstellt. Der Verhaltenskodex muss mindestens die folgenden Kriterien beinhalten:

- Kinderarbeit;
- Zwangsarbeit;
- Gesundheit und Sicherheit;
- Diskriminierung;
- Disziplin/Belästigung;
- Arbeitszeit;
- Vergütung;
- Korruption; und
- Bestechung

Der Verhaltenskodex muss von Lieferanten unterschrieben werden, die mindestens 80 % des Gesamtverbrauchs an Materialien des Antragstellers abdecken. Hochrisiko-Lieferanten sind miteinzubeziehen. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des tatsächlichen Materialverbrauchs für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre.

*ANMERKUNG: - Antragsteller, die die Kriterien in diesem Abschnitt (8.7.2.2) erfüllten, erhalten*

*automatisch die zwei Punkte gemäß 8.7.2.1 und den einen Punkt gemäß 8.7.1.*

## **8.8 HERVORRAGENDE LEISTUNGEN IM BEREICH GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG**

In diesem Abschnitt kann der Antragsteller einen Punkt erhalten, wenn er durch eine Reihe verschiedener Quellen für hervorragende Leistungen im Bereich gesellschaftliche Verantwortung anerkannt wird. Die Absicht ist es hier, außergewöhnliche Leistungen auszuzeichnen, die durch eine Stelle anerkannt sein müssen, die nicht dem antragstellenden Unternehmen angehört. Ein Punkt kann gemäß nachstehender Erläuterung vergeben werden.

### **8.8.1 Anerkennung hervorragender Leistungen**

Der Antragsteller erhält einen Punkt, kann er drei Beispiele herausragender Leistungen im Bereich gesellschaftlicher Verantwortung vorlegen. Die Anerkennung dieser hervorragenden Leistungen muss in den zurückliegenden 12 Monaten erfolgt sein und in direktem Zusammenhang mit einem der Punkte im Abschnitt 8, Gesellschaftliche Verantwortung, stehen.

## **Annex 1– Liste der bedenklichen Chemikalien**

Bedenkliche Chemikalien sind alle Substanzen, die unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

- Karzinogenität, Gefahrenkategorie 1A und 1B (H350)
- Karzinogenität, Gefahrenkategorie 2 (H351)
- Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorien 1A, 1B (H360)
- Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2 (H361)
- Reproduktionstoxizität, Zusatzkategorie Wirkungen auf/über Laktation (H362)
- Akut wassergefährdend, Gefahrenkategorie 1 (H400)
- Chronisch wassergefährdend, Gefahrenkategorie 1 (H410)
- Substanzen, die in Anhang XVII von REACH aufgeführt sind
- Substanzen, die im Anhang zur deutschen Chemikalienverbotsverordnung aufgeführt sind

*Anmerkung 1: Die H-Sätze beziehen sich auf das europäische GHS/CLP-System gemäß der EU-Verordnung Nr. 1272/2008.*

*Anmerkung 2: Aufgrund der Schwierigkeiten, endokrine Disruptoren zu identifizieren und klassifizieren, sind sie in dieser Ausgabe des Standards nicht berücksichtigt. Wenn die Europäische Kommission wie beabsichtigt ein Klassifizierungssystem veröffentlicht, wird FEMB die Aufnahme in den Annex 1 erwägen.*

*Anmerkung 3: Die ausführliche Chemikalienliste des ANSI/BIFMA e3 Standards wird hiermit ersetzt.*

## **Annex 2 – Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (veröffentlicht gemäß Artikel 59 Absatz (10) der REACH-Verordnung)**

Die aktuelle Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Kandidatenliste für SVHC-Stoffe) wird hier veröffentlicht: <http://echa.europa.eu/candidate-list-table>

### Annex 3 – Schadstoffe in wiederverwertetem Holz (zu 5.1.2)

Die folgende Tabelle zeigt die Grenzwerte und Messunsicherheiten für Schadstoffe in wiederverwertetem Holz.

<b>Stoffgruppe: Schwermetalle</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (mg/kg)</b>	<b>Testmethode</b>
As (Arsenic)	25 ± 3.3	DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS DIN ISO 20280, ET-AAS und Hydrid AAS
Cd (Cadmium)	50 ± 8.4	DIN ISO 11047, AAS DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Cr (Chromium)	25 ± 4.0	DIN ISO 11047, AAS DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Cu (Copper)	40 ± 5.4	DIN ISO 11047, AAS DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Hg (Mercury)	25 ± 2.1	DIN EN 1483, AAS, AFS DIN ISO 16772, Kaltdampf-AAS oder Kaltdampf-AFS
Pb (Lead)	90 ± 14.4	DIN ISO 11047, AAS DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Fluorine	100 ± 12.3	DIN EN 212
Chlorine	1000 ± 86	DIN EN 212



<b>Stoffgruppe: Schwermetalle</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (mg/kg)</b>	<b>Testmethode</b>
Pentachlorphenol (PCP)	5 ± 0.5	DIN ISO 10382 or DIN ISO 14154, GC-ECD, GC-MS
Tar oils (Benzo(a)pyrene)	0.5 ± 0.01	DIN EN 1014-3

## Annex 4 – Textil und Leder (zu 5.5.1 und 5.5.2)

Dieser Annex bezieht sich auf Inhaltsstoffe von Textilien und Leder. Wenn das Produkt Textilien oder Leder enthält, ist dieser Anhang verpflichtend zu berücksichtigen für alle Textil- oder Lederbestandteile des Produkts. Die angegebenen Grenz- und Messwerte beziehen sich immer auf das Gewicht der Textil- oder Lederbestandteile des Produkts.

### A4.1 Anforderungen an Farbstoffe, die als karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch oder möglicherweise allergen eingestuft sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Liste der Farbstoffe, die nicht in einer Konzentration von mehr als 50 mg/kg ± 2.5 mg/kg Messunsicherheit für jeden einzelnen Stoff enthalten sein dürfen.

<b>Stoffgruppe: Farbstoffe, die karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch oder möglicherweise allergen sind</b>		
<b>Stoff</b>	<b>CAS-Nr</b>	<b>Testmethode</b>
C.I. Acid Red 26	3761-53-3	For azo dyes: Textiles: EN 14362-1, EN 14362-3 Leather: EN 17234 All other dyes: DIN 54231
C.I. Basic Red 9	569-61-9	
C.I. Basic Violet 14	632-99-5	
C.I. Direct Black 38	1937-37-7	
C.I. Direct Blue 6	2602-46-2	
C.I. Direct Red 28	573-58-0	
C.I. Disperse Blue 1	2475-45-8	
C.I. Disperse Blue 3	2475-46-9	
C.I. Disperse Blue 7	3179-90-6	
C.I. Disperse Blue 26	3860-63-7	
C.I. Disperse Blue 35	12222-75-2	
C.I. Disperse Blue 102	12222-97-8	
C.I. Disperse Blue 106	12223-01-7	
C.I. Disperse Blue 124	61951-51-7	
C.I. Disperse Brown 1	12236-00-9	
C.I. Disperse Orange 1	2581-69-3	
C.I. Disperse Orange 3	730-40-5	
C.I. Disperse Orange 11	82-28-0	
C.I. Disperse Orange 37/76	13301-61-6	
C.I. Disperse Red 1	2872-52-8	

<b>Stoffgruppe: Farbstoffe, die karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch oder möglicherweise allergen sind</b>		
<b>Stoff</b>	<b>CAS-Nr</b>	<b>Testmethode</b>
C.I. Disperse Red 11	2872-48-2	see page above
C.I. Disperse Red 17	3179-89-3	
C.I. Disperse Yellow 1	119-15-3	
C.I. Disperse Yellow 3	2832-40-8	
C.I. Disperse Yellow 9	6373-73-5	
C.I. Disperse Yellow 39	12236-29-2	
C.I. Disperse Yellow 49	54824-37-2	

## A4.2 Anforderung an karzinogene Arylamine

Die folgende Tabelle zeigt die Liste der karzinogenen Arylamine, die nicht in einer Konzentration von mehr als 30 mg/kg  $\pm$  4.5 mg/kg Messunsicherheit für jeden einzelnen Stoff enthalten sein dürfen.

Note for explanation: Appendix III of Commission Decision (EU) 2016/1332 [EU Ecolabel for furniture] contains 24 carcinogenic arylamines which are named in the following table. Entry 43 of Annex XVII of the REACH Regulation contains all these carcinogenic arylamines exempt two substances: 2,4-Xylidine (CAS: 95-68-1) and 2,6-Xylidine (CAS: 87-62-7). As REACH Annex XVII uses also alternative names for the substances, the reference to the CAS number should be preferred.

<b>Group of substances: carcinogenic arylamines</b>		
<b>Substance</b>	<b>CAS-No</b>	<b>Testing Methods</b>
4-aminodiphenyl	92-67-1	Textiles: EN 14362-1, EN 14362-3 Leather: EN 17234
Benzidine	92-87-5	
4-chloro-o-toluidine	95-69-2	
2-naphtylamine	91-59-8	
o-amino-azotoluene	97-56-3	
2-amino-4-nitrotoluene	99-55-8	
4-chloroaniline	106-47-8	
2,4-diaminoanisol	615-05-4	
4,4'-diaminodiphenylmethane	101-77-9	
3,3'-dichlorobenzidine	91-94-1	
3,3'-dimethoxybenzidine	119-90-4	
3,3'-dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethane	838-88-0	
4,4'-oxydianiline	101-80-4	
4,4'-thiodianiline	139-65-1	
o-toluidine	95-53-4	
2,4-diaminotoluene	95-80-7	

---

<b>Group of substances: carcinogenic arylamines</b>		
<b>Substance</b>	<b>CAS-No</b>	<b>Testing Methods</b>
2,4,5-trimethylaniline	137-17-7	see page above
4-aminoazobenzene	60-09-3	
o-anisidine	90-04-0	
2,4-Xylidine	95-68-1	
2,6-Xylidine	87-62-7	
p-cresidine	120-71-8	
3,3'-dimethylbenzidine	119-93-7	
4,4'-methylene-bis-(2-chloro-aniline)	101-14-4	

#### A4.3 Anforderung an Formaldehyd in 5.5.1

Der Grenzwert für Formaldehyd ist 300 mg/kg.

<b>Stoff: Formaldehyd</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (mg/kg)</b>	<b>Testmethode</b>
Formaldehyde	300 ± 7.5	EN ISO 14184-1

#### A4.4 Anforderung an Formaldehyd in 5.5.2

Der Grenzwert für Formaldehyd hängt davon ab, ob es direkten Hautkontakt gibt oder nicht.

<b>Stoff: Formaldehyd</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (mg/kg)</b>	<b>Testmethode</b>
Formaldehyde in parts with direct contact to skin	16 ± 2.4	EN ISO 14184-1
Formaldehyde in parts with no direct contact to skin	75 ± 1.9	EN ISO 14184-1

## Annex 5 – Polstermaterialien (zu 5.6.1 und 5.6.2)

### A5.1 Anforderungen an Latexschaum

Die folgende Tabelle zeigt die Grenzwerte für eingeschränkt zulässige Stoffe in Latexschaum.

<b>Stoffgruppe: Chlorphenole</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (ppm)</b>	<b>Testmethode</b>
mono- and di-chlorinated phenols (salts and esters)	1 ± 0.1	For chlorophenols the applicant shall provide a report presenting the results of the following test procedure. 5 g of sample shall be milled and chlorophenols shall be extracted in the form of phenol (PCP), sodium salt (SPP) or esters. The extracts shall be analysed by means of gas chromatography (GC). Detection shall be made with mass spectrometer or electron capture detector (ECD).
other chlorophenols	0.1 ± 0.01	

<b>Stoffgruppe: Schwermetalle</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (ppm)</b>	<b>Testmethode</b>
As (Arsenic)	0.5 ± 0.07	DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS DIN ISO 20280, ET-AAS und Hybrid AAS
Cd (Cadmium)	0.1 ± 0.02	DIN ISO 11047, AAS DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Co (Cobalt)	0.5 ± 0.06	DIN ISO 11047, AAS DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Cr (Chromium), total	1 ± 0.11	DIN ISO 11047, AAS DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Cu (Copper)	2 ± 0.24	DIN ISO 11047, AAS DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Pb (Lead)	0.5 ± 0.04	DIN ISO 11047, AAS DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Hg (Mercury)	0.02 ± 0.002	DIN EN 1483, AAS, AFS DIN ISO 16772, Kaltdampf-AAS oder Kaltdampf-AFS
Ni (Nickel)	1 ± 0.1	DIN ISO 11047, AAS DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS



<b>Stoffgruppe: Pestizide</b>		
Test nur notwendig für Schäume, die mindestens 20 Gewichtsprozent Naturlatex enthalten		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (ppm)</b>	<b>Testmethode</b>
Aldrin	0.04 ± 0.005	For pesticides the applicant shall provide a report presenting the results of the following test procedure. 2 g of sample is extracted in an ultrasonic bath with a hexane/ dichloromethane mixture (85/15). The extract is cleaned up by acetonitrile agitation or by adsorption chromatography over florisil. Measurement and quantification are determined by gas chromatography with detection on an electron capture detector or by coupled gas chromatography/mass spectrometry. The testing on pesticides is requested for latex foams with a content of at least 20% natural latex.
o,p-DDE	0.04 ± 0.005	
p,p-DDE	0.04 ± 0.005	
o,p-DDD	0.04 ± 0.005	
p,p-DDD	0.04 ± 0.005	
o,p-DDT	0.04 ± 0.005	
p,p-DDT	0.04 ± 0.005	
Diazinone	0.04 ± 0.005	
Dichlorfenthion	0.04 ± 0.005	
Dichlorvos	0.04 ± 0.005	
Dieldrin	0.04 ± 0.005	
Endrin	0.04 ± 0.005	
Heptachlor	0.04 ± 0.005	
Heptachlorepoxyde	0.04 ± 0.005	
Hexachlorobenzene	0.04 ± 0.005	
Hexachlorocyclohexane	0.04 ± 0.005	
α-Hexachlorocyclohexane	0.04 ± 0.005	
β-Hexachlorocyclohexane	0.04 ± 0.005	
γ-Hexachlorocyclohexane (Lindane)	0.04 ± 0.005	
δ-Hexachlorocyclohexane	0.04 ± 0.005	
Malathion	0.04 ± 0.005	

<b>Stoffgruppe: Pestizide</b>		
Test nur notwendig für Schäume, die mindestens 20 Gewichtsprozent Naturlatex enthalten		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (ppm)</b>	<b>Testmethode</b>
Methoxichlor	0.04 ± 0.005	see page above
Mirex	0.04 ± 0.005	
Parathion-ethyl	0.04 ± 0.005	
Parathion-methyl	0.04 ± 0.005	

<b>Stoffgruppen: Andere spezifische Stoffe, die eingeschränkt zulässig sind</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (ppm)</b>	<b>Testmethode</b>
Butadiene	1 ± 0.14	For butadiene the applicant shall provide a report presenting the results of the following test procedure. Following milling and weighing of the latex foam, headspace sampling shall be performed. Butadiene content shall be determined by gas chromatography with detection by flame ionisation.

<b>VOC Emissionsgrenzwerte für Latexschaum nach 24 Stunden in der Prüfkammer</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (mg/m<sup>3</sup>)</b>	<b>Testmethode</b>
1,1,1-trichlorethane	0.2 ± 0.032	ISO 16000 series CEN/TS 16516 Testing method laid down in Commission Decision 2016/1332 [EU Ecolabel for furniture], chapter 7.1(b)
4-Phenylcyclohexene	0.02 ± 0.0032	
Carbon Disulphide	0.02 ± 0.0032	
Formaldehyde	0.005 ± 0.0008	
Nitrosamines (NDMA, NDEA, NMEA, NDIPA, NDPA, NDBA, NPYR, NPIP, NMOR)	0.0005 ± 0.00008	
Styrene	0.01 ± 0.0016	
Tetrachloroethylene	0.15 ± 0.024	
Toluene	0.1 ± 0.016	
Trichlorethylene	0.05 ± 0.008	
Vinyl chloride	0.0001 ± 0.000016	
Vinyl cyclohexene	0.002 ± 0.00032	
Aromatic hydrocarbons (total)	0.3 ± 0.048	
VOCs (total)	0.5 ± 0.08	

### A5.2 Anforderungen an Polyurethanschaum (PUR)

Die folgende Tabelle zeigt die Grenzwerte für eingeschränkt zulässige Stoffe in Polyurethanschaum.

<b>Stoffgruppe: Biozide</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Beschränkung</b>	<b>Testmethode</b>
Biocidal products	not added intentionally	For biocidal products, phthalates and other specific substances that are restricted the applicant shall provide a declaration supported by declarations from suppliers of the foam confirming that they have not been added intentionally to the foam formulation.

<b>Stoffgruppe: Flammschutzmittel</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Beschränkung</b>	<b>Testmethode</b>
Flame retardants	not added intentionally, unless the exemptions below are applicable	For biocidal products, phthalates and other specific substances that are restricted the applicant shall provide a declaration supported by declarations from suppliers of the foam confirming that they have not been added intentionally to the foam formulation.

Ausnahmen zur Bestimmung „nicht absichtlich zugefügt / not added intentionally)“:

Das Produkt muss zum Gebrauch in Anwendungen vorgesehen sein, in denen die Einhaltung von Feuerschutzanforderungen gemäß ISO, EN, rechtlicher Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten oder Beschaffungskriterien der Öffentlichen Hand vorgesehen ist.

Antimon-Trioxid ist nur zugelassen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Produkt muss zum Gebrauch in Anwendungen vorgesehen sein, in denen die Einhaltung von Feuerschutzanforderungen gemäß ISO, EN, rechtlicher Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten oder Beschaffungskriterien der Öffentlichen Hand vorgesehen ist.
2. Das Produkt wird als Komplexbildner bei Textilien oder beschichteten Fasern verwendet.
3. Luftemissionen am Arbeitsplatz, an dem das Flammschutzmittel auf das textile Produkt aufgebracht wird, müssen einen achtstündigen Arbeitsplatzgrenzwert von 0,50 mg/m<sup>3</sup> einhalten.

<b>Stoffgruppe: Schwermetalle</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (ppm)</b>	<b>Testmethode</b>
As (Arsenic)	0.2 ± 0.03	DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS DIN ISO 20280, ET-AAS und Hydrid AAS
Cd (Cadmium)	0.1 ± 0.01	DIN ISO 11047, AAS DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Co (Cobalt)	0.5 ± 0.06	
Cr (Chromium), total	1 ± 0.11	DIN ISO 11047, AAS
Cr VI (Chromium VI)	0.01 ± 0.0013	DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Cu (Copper)	2 ± 0.24	DIN ISO 11047, AAS DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Hg (Mercury)	0.02 ± 0.002	DIN EN 1483, AAS, AFS DIN ISO 16772, Kaltdampf-AAS oder Kaltdampf-AFS
Ni (Nickel)	1 ± 0.1	
Pb (Lead)	0.2 ± 0.03	DIN ISO 11047, AAS DIN EN ISO 11885, ICP-AES DIN ISO 22036, ICP-OES DIN EN ISO 17294-2, ICP-MS
Sb (Antimony)	0.5 ± 0.04	
Se (Selenium)	0.5 ± 0.06	

<b>Stoffgruppe: Weichmacher</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (ppm)</b>	<b>Testmethode</b>
(1) Dibutylphthalate (DBP)	0.1% ± 0.007 w/w (sum of all phthalates in furniture for children less than 3 years old) 0.1% ± 0.007 w/w sum of phthalates (1) – (4) for all other furniture	For the total amount of plasticizers the applicant shall provide a report presenting the results of the following test procedure. Extraction shall be performed using a validated method such as the subsonic extraction of 0.3 g of sample in a vial with 9 ml of t-Butylmethylether during 1 hour followed by the determination of phthalates by GC using a single ion monitoring mass selective detector (SIM Modus).
(2) Di-n-octylphthalate (DNOP)		
(3) Di (2-ethylhexyl)-phthalate (DEHP, 117-81-7)(*)		
(4) Butylbenzylphthalate (BBP, 85-68-7)(*)		
(5) Di-iso-decylphthalate (DIDP, 26761-40-0)		
(6) Di-iso-nonylphthalate (DINP, 28553-12-0)		
ECHA Candidate List(**) phthalates	not added intentionally	For biocidal products, phthalates and other specific substances that are restricted the applicant shall provide a declaration supported by declarations from suppliers of the foam confirming that they have not been added intentionally to the foam formulation.

<b>Stoffgruppe: TDA and MDA</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (ppm)</b>	<b>Testmethode</b>
2,4 Toluenediamine (2,4-TDA, 95-80-7)	5.0 ± 0.3	For TDA and MDA the applicant shall provide a report presenting the results of the following test procedure. Extraction of a 0.5 g composite sample in a 5 ml syringe shall be performed with 2.5 ml of 1% aqueous acetic acid solution. The syringe is squeezed and the liquid returned to the syringe. After repeating this operation 20 times, the final extract is kept for analysis. A new 2.5 ml of 1% aqueous acetic acid is then added to the syringe and another 20 cycles repeated. After this, the extract is combined with the first extract and diluted to 10 ml in a volumetric flask with acetic acid. The extracts shall be analysed by high-performance liquid chromatography (HPLC-UV) or HPLC-MS. If HPLC-UV is performed and interference is suspected, reanalysis with high performance liquid chromatography–mass spectrometry (HPLC-MS) shall be performed.
4,4'-Diaminodiphenylmethane (4,4'-MDA, 101-77-9)	5.0 ± 0.4	

<b>Stoffgruppe: Zinnorganische Stoffe</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (ppb)</b>	<b>Testmethode</b>
Tributyltin (TBT)	50 ± 3	For tinorganic substances the applicant shall provide a report presenting the results of the following test procedure. A composite sample of 1-2 g weight shall be mixed with at least 30 ml of extracting agent during 1 hour in an ultrasonic bath at room temperature. The extracting agent shall be a mixture composed as it follows: 1 750 ml methanol + 300 ml acetic acid + 250 ml buffer (pH 4.5). The buffer shall be a solution of 164 g of sodium acetate in 1 200 ml of water and 165 ml acetic acid, to be diluted with water to a volume of 2 000 ml. After extraction the alkyl tin species shall be derivatised by adding 100 µl of sodium tetraethylborate in tetrahydrofuran (THF) (200 mg/ml THF). The derivative shall be extracted with n-hexane and the sample shall be submitted to a second extraction procedure. Both hexane extracts shall be combined and further used to determine the organotin compounds by gas chromatography with mass selective detection in SIM modus.
Dibutyltin (DBT)	100 ± 24	
Monobutyltin (MBT)	100 ± 18	
Tetrabutyltin (TeBT)	---	Value ± 6% if applicable
Monooctyltin (MOT)	---	Value ± 6% if applicable
Diocetyltn (DOT)	---	Value ± 6% if applicable
Tricyclohexyltin (TcyT)	---	Value ± 6% if applicable
Triphenyltin (TPhT)	---	Value ± 6% if applicable
Sum	500 ± 30	



<b>Stoffgruppe: Andere spezifische Stoffe, die zulassungsbeschränkt sind</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Beschränkung</b>	<b>Testmethode</b>
Chlorinated or brominated dioxins or furans	not added intentionally	For biocidal products, phthalates and other specific substances that are restricted the applicant shall provide a declaration supported by declarations from suppliers of the foam confirming that they have not been added intentionally to the foam formulation.
Chlorinated hydrocarbons: (1,1,2,2-Tetrachloroethane, Pentachloroethane, 1,1,2-Trichloroethane, 1,1-Dichloroethylene)		
Chlorinated phenols (PCP, TeCP, 87-86-5)		
Hexachlorocyclohexane (58-89-9)		
Monomethyldibromo-Diphenylmethane (99688-47-8)		
Nitrites		
Polybrominated Biphenyls (PBB, 59536-65-1)		
Pentabromodiphenyl Ether (PeBDE, 32534-81-9)		
Octabromodiphenyl Ether (OBDE, 32536-52-0)		
Polychlorinated Biphenyls (PCB, 1336-36-3)		
Polychlorinated Terphenyls (PCT, 61788-33-8)		
Tris(2,3-dibromopropyl) phosphate (TRIS, 126-72-7)		
Trimethylphosphate (512-56-1)		
Tris-(aziridinyl)-phosphin oxide (TEPA, 545-55-1)		

<b>Stoffgruppe: Andere spezifische Stoffe, die zulassungsbeschränkt sind</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Beschränkung</b>	<b>Testmethode</b>
Tris(2-chloroethyl)-phosphate (TCEP, 115-96-8)		see page above
Dimethyl methylphosphonate (DMMP, 756-79-6)		

<b>VOC Emissionsgrenzwerte für PUR Schaum nach 72 Stunden in der Prüfkammer</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Messunsicherheit (mg/m<sup>3</sup>)</b>	<b>Testmethode</b>
Formaldehyde (50-00-0)	0.005 ± 0.0008	ISO 16000 series CEN/TS 16516 Testing method laid down in Commission Decision 2016/1332 [EU Ecolabel for furniture], chapter 7.2(b)
Toluene (108-88-3)	0.1 ± 0.016	
Styrene (100-42-5)	0.005 ± 0.0008	
Each detectable compound classified as categories C1A or C1B according to Regulation (EC) No 1272/2008	0.005 ± 0.0008	
Sum of all detectable compound classified as categories C1A or C1B according to Regulation (EC) No 1272/2008	0.04 ± 0.0064	
Aromatic hydrocarbons	0.5 ± 0.08	
VOCs (total)	0.5 ± 0.08	

### **A5.3 Anforderungen für andere Füllmaterialien**

Andere Materialien sind für die Verwendung als Füllmaterial bei der Möbelpolsterung erlaubt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die allgemeinen Anforderungen an gefährliche Stoffe aus Kriterium 2 sind erfüllt.
- Halogenierte organische Gemische werden nicht als Schaumbildner oder Hilfsmittel dazu verwendet.
- Federn oder Daunen werden nicht allein oder in einer Mischung als Polster- oder Füllmaterial verwendet.
- Wenn für das Polster- oder Füllmaterial mit Latex gummierte Kokosnusssfasern verwendet werden, müssen Kriterium 7.1(a) und (b) erfüllt sein.

Bewertung und Nachweis: Der Antragsteller muss eine Konformitätserklärung mit folgenden Punkten vorlegen:

- Eine Liste der Zusammensetzung des verwendeten Polster- oder Füllmaterials und anderer Gemische.
- Das Material darf keine SVHC oder andere gefährliche Substanzen enthalten, die nicht ausdrücklich in Tabelle 2 ausgenommen sind.
- Halogenierte organische Gemische werden nicht als Schaumbildner oder Hilfsmittel dazu verwendet.
- Federn oder Daunen werden nicht allein oder in einer Mischung als Polster- oder Füllmaterial verwendet.
- Wenn Kokosnusssfasern mit Latex gummiert werden, muss Kriterium A5.1 für beschränkt zulässige Stoffe und VOC-Emissionen erfüllt sein.

## **Annex 6 – Liste der Normen nach EN und ISO zu den Anforderungen hinsichtlich Maße, Sicherheit, Festigkeit und Lebensdauer bei Büro- und gewerblichen Möbeln (zu 5.13.1.2)**

### **Tische und Schreibtische**

- EN 527-1 Büromöbel – Büro-Arbeitstische – Teil 1: Maße
- EN 527-2 Büromöbel – Arbeitstische – Teil 2: Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit
- EN 15372 Möbel – Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Sicherheit – Anforderungen an Tische für den Nicht-Wohnbereich

### **Stühle**

- EN 1335-1 Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl – Teil 1: Maße – Bestimmung der Maße
- EN 1335-2 Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl – Teil 2: Sicherheitsanforderungen
- CEN/TR 1335-4 Büromöbel– Büro-Arbeitsstuhl – Teil 4: Auslegungen zu EN 1335-1:2000 (Maße)
- EN 16139 Möbel – Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Sicherheit – Anforderungen an Sitzmöbel für den Nicht-Wohnbereich
- EN 12727 Möbel – Festmontiertes Reihengestühl – Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit

### **Raumgliederungselemente**

- EN 1023-1 Büromöbel – Raumgliederungselemente – Teil 1 : Maße
- EN 1023-2 Büromöbel – Raumgliederungselemente – Teil 2: Mechanische Sicherheitsanforderungen

### **Büroschränke**

- EN 14073-2 Büromöbel – Büroschränke – Teil 2 – Sicherheitstechnische Anforderungen
- EN 14074 Büromöbel – Büro-Arbeitstische und Büroschränke – Prüfverfahren für die Bestimmung der Festigkeit und der Dauerhaltbarkeit beweglicher Teile
- EN 16121 Behältnismöbel für den Nicht-Wohnbereich – Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Standsicherheit

### **Andere**

- EN 13150 Arbeitstische für Laboratorien – Maße, Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren
- EN 14727 Labormöbel – Schränke und Regale für Laboratorien – Anforderungen und Prüfverfahren

## Annex 7 – Formaldehyd (zu 7.6.1.2)

### 7.1 Anforderungen an Formaldehyd

Die folgende Tabelle zeigt die Grenzwerte für beschränkte Stoff in Holzmaterialien.

Stoffgruppe: Formaldehyd		
Stoff	Grenzwert ± Messunsicherheit	Test Methode
Formaldehyde	Wood-based panel: Testing methods 1) to 4) in the right column: 1) 0.05 ± 0.005 ppm 0.062 ± 0.0062 mg/m <sup>3</sup> 2) 4 + 0.4mg/100 g 3) 1.75 ± 0.175 mg/m <sup>2</sup> h 4) 2.5 ± 0.25 mg/m <sup>2</sup> h	According to the definition provided in Annex B to EN 13986, a wood-based panel shall be classified as E1 if <ol style="list-style-type: none"> <li>1) emissions are equivalent to steady state concentrations of less than or equal to 0.1 ppm (0.124 mg/m<sup>3</sup>) of formaldehyde after 28 days of a chamber test carried out according to EN 717-1 or</li> <li>2) that the formaldehyde content is determined to be less than or equal to 8 mg/100 g oven dry board when measured according to EN 120 or</li> <li>3) that formaldehyde emission rates are less than or equal to 3.5 mg/m<sup>2</sup>h according to EN 717-2 or</li> <li>4) less than or equal to 5.0 mg/m<sup>2</sup>h according to the same method but within 3 days after production</li> </ol>
	MDF: Testing methods 1) to 4) in the right column: 1) 0.065 ± 0.0065 ppm 0.081 ± 0.0081 mg/m <sup>3</sup> 2) 4 + 0.4mg/100 g 3) 2.28 ± 0.228 mg/m <sup>2</sup> h 4) 3.25 ± 0.325 mg/m <sup>2</sup> h	

## Annex 8 – VOC (zu 7.6.2)

### A8.1 Anforderungen an VOC

Die folgende Tabelle zeigt die Grenzwerte für beschränkte Stoffe im fertigen Produkt.

<b>Stoffgruppe: VOC</b>		
<b>Stoff</b>	<b>Grenzwert ± Mess- unsicherheit (mg/m<sup>3</sup>)</b>	<b>Testmethode</b>
TVOC (C6 – C16)	0.4 ± 0.064	ISO 16000-9, values determined after 28 days
TSVOC (C16 – C22)	0.1 ± 0.016	
Sum of all VOC without LCI	0.1 ± 0.016	

## Annex 9 – Scorecard

Anmerkung: Vorb. = Vorbedingung

Ref.	Titel	Mögliche Punkte	Unternehmen	Produktionsstätte	Produkt
<b>5</b>	<b>MATERIALS</b>	<b>29</b>			
5.1	Holz und Holzwerkstoffe				
5.1.1	Legal gewonnenes Holz	Vorb.			Vorb.
5.1.2	Schadstoffe in wiederverwertetem Holz – Basis-Niveau	1			1
5.1.3	Nachhaltige Forstwirtschaft				
5.1.3.1	Basis-Niveau	1			1
5.1.3.2	Fortgeschrittenes Niveau	1			1
5.2	Kunststoffteile				
5.2.1	Kennzeichnung von Kunststoffteilen	Vorb.			Vorb.
5.3	Oberflächenbeschichtung von Holz-, Kunststoff- oder Metallteilen				
5.3.1	Vorbedingung - Beschränkungen für Chemikalien	Vorb.			Vorb.
5.4	Klebstoffe				
5.4.1	Basis Niveau –Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)	1			1
5.4.2	Fortgeschrittenes Niveau – Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)	1			1
5.5	Textilien & Leder				
5.5.1	Vorbedingung - Beschränkungen für Chemikalien	Vorb.			Vorb.
5.5.2	Basis-Niveau	2			2
5.6	Polstermaterialien				
5.6.1	Vorbedingung	Vorb.			Vorb.
5.6.2	Basis-Niveau	2			2
5.7	Flammschutzmittel				
5.7.1	Vorbedingung	Vorb.			Vorb.
5.8	Phhtalate				
5.8.1	Vorbedingung	Vorb.			Vorb.
5.9	Verpackungsmaterialien				
5.9.1	Vorbedingung	Vorb.			Vorb.
5.9.2	Basis Niveau	1			1
5.9.3	Fortgeschrittenes Niveau	1			1
5.10	Ökobilanz				
5.10.1	Ökobilanz (1)	2			2
5.10.2	Ökobilanz (2)	1			1
5.10.3	Ökobilanz (3)	1			1
5.11	Effizienter Materialeinsatz				
5.11.1	Effizienter Materialeinsatz (1)	1			1
5.11.2	Effizienter Materialeinsatz (2)	1			1

5.12	Wiederverwertete Bestandteile		
5.12.1	Basis Niveau	1	1
5.12.2	Fortgeschrittenes Niveau	1	1
5.13	Erweiterte Produktverantwortung		
5.13.1	Design im Hinblick auf Dauerhaltbarkeit/Erweiterungsfähigkeit		
5.13.1.1	Vorbedingung	Vorb.	Vorb.
5.13.1.2	Basis Niveau	1	1
5.13.1.3	Fortgeschrittenes Niveau	1	1
5.13.2	Design im Hinblick auf Aufarbeitung		
5.13.2.1	Vorbedingung	Vorb.	Vorb.
5.13.3	Design im Hinblick auf Wiederverwertung		
5.13.3.1	Vorbedingung	Vorb.	Vorb.
5.13.4	Weitere Serviceangebote		
5.13.4.1	Vorbedingung – Informationen für den Nutzer	Vorb.	Vorb.
5.13.4.2	Basis Niveau		
5.13.4.2.1	Recherchen zu Verwertungsoptionen	1	1
5.13.4.2.2	Rückkauf/Rücknahme/Leasing	1	1
5.14	Produktleistung		
5.14.1	Vorbedingung	Vorb.	Vorb.
5.15	Umgang mit festen Abfällen		
5.15.1	Vorbedingung	Vorb.	Vorb.
5.15.2	Allgemein		
5.15.2.1	Basis Niveau– Unternehmensziel einer Abfallvermeidung zu 100 %	1	1
5.15.2.2	Fortgeschrittenes Niveau – Reduzierung des Abfalls um 95 % (produktbezogen)	1	1
5.16	Umgang mit Wasser		
5.16.1	Vorbedingung	Vorb.	Vorb.
5.16.2	Anforderungen für den Umgang mit Wasser		
5.16.2.1	Basis Niveau– Wasserausgangswert der Produktionsstätte	1	1
5.16.2.2	Mittleres Niveau – Effizienter Wassereinsatz	1	1
5.16.2.3	Fortgeschrittenes Niveau – Abwasserbeseitigung	2	2



Anmerkung: Vorb. = Vorbedingung

Ref.	Titel	Mögliche Punkte	Unternehmen	Produktionsstätte	Produkt
<b>6</b>	<b>ENERGIE UND ATMOSPHERE</b>	<b>22</b>			
6.1	Vorbedingung	Vorb.	Vorb.		
6.2	Gebäudeenergieeffizienz – Ausgangswert				
6.2.1	Gebäudeenergieeffizienz - Ausgangswert (1)	1		1	
6.2.2	Gebäudeenergie - Ausgangswert(2)	2		2	
6.3	Bewertung der Energieeffizienz des Gebäudes				
6.4	Zertifizierung des Gebäudebewertungssystems	2		2	
6.5	Energiemanagementsystem	2	2		
6.6	Graue Energie				
6.6.1	Cradle-to-Gate Analyse	1			1
6.6.2	Gate-to-Gate Analyse	1			1
6.6.3	Graue Energie – Reduzierung um 10%	1			1
6.7	Energieverbrauch des fertigen Produktes				
6.7.1	Vorbedingung - Beleuchtungen	Vorb.			Vorb.
6.7.2	Vorbedingung - Energieverbrauch im Standby-Modus	Vorb.			Vorb.
6.8	Transport				
6.8.1	Transport zum Unternehmen oder innerhalb des Unternehmens	1			1
6.8.2	Abgehender Transport	1			1
6.9	Erneuerbare Energie im Unternehmen und außerhalb des Unternehmens				
6.9.1	Basis Niveau	1		1	
6.9.2	Mittleres Niveau	1		1	
6.9.3	Fortgeschrittenes Niveau (Stufe 1)	1		1	
6.9.4	Fortgeschrittenes Niveau (Stufe 2)	1		1	
6.10	Treibhausgase				
6.10.1	Treibhausgase - Ausgangswerte	1		1	
6.10.2	Reduzierung der Emission von Treibhausgasen um 2 % bzw. 4 %	1		1	
6.10.3	Reduzierung der Emission von Treibhausgasen um 4 % bzw. 8 %	1		1	
6.10.4	Reduzierung der Emission von Treibhausgasen um 6 % bzw. 12 %	1		1	
6.10.5	Freiwilliges Berichtsprogramm zu Treibhausgasen	2	2		

Anmerkung: Vorb. = Vorbedingung		Mögliche Punkte	Unternehmen	Produktionsstätte	Produkt
Ref	Titel				
<b>7</b>	<b>GESUNDHEIT – MENSCH UND ÖKOSYSTEM</b>	<b>31</b>			
7.1	Vorbedingungen				
7.1.1	Nachweis der Einhaltung	Vorb.	Vorb.		
7.1.2	Kernpunkte der Unternehmenspolitik in den Bereichen Chemikalien, Risiken und Umweltmanagementsystem	Vorb.	Vorb.		
7.2	EMAS, ISO 14001 oder gleichwertige Systeme	2		2	
7.3	Plan zum Umgang mit Chemikalien (CMP) – Produktionsstätte	1		1	
7.4	Auswirkungen von Produkt-, Prozess und Wartungschemikalien				
7.4.1	Produktebene (Spezifizierung von Materialien)	4			4
7.4.1.1	Basis-Niveau				
7.4.1.2	Mittleres Niveau				
7.4.1.3	Fortgeschrittenes Niveau				
7.4.2	Prozessebene (Prozesschemikalien)	1		1	
7.4.3	Wartungs-/Betriebsebene	1		1	
7.4.4	Strategie zur Reduzierung von Chemikalien	1		1	
7.5	Reduzierung/Vermeidung bedenklicher Chemikalien				
7.5.1	Vermeidung auf Produktebene	8			8
7.5.2	Reduzierung oder Ausschluss in den Prozessen	4		4	
7.5.2.1	Prozentuale Reduzierung				
7.5.2.2	Maximalkonzentrationen				
7.5.3	Reduzierung auf der Wartungs-/Betriebsebene	1		1	
7.5.4	Verringerung von gefährlichem Abfall und Luftemissionen				
7.5.4.1	Gefährlicher Abfall	2		2	
7.5.4.2	Luftemissionen	Vorb.		Vorb.	
7.6	Möbel mit geringen Emissionswerten				
7.6.1	Formaldehyd-Emission aus Holzwerkstoffen				
7.6.1.1	Vorbedingung	Vorb.			Vorb.
7.6.1.2	Fortgeschrittenes Niveau	2			2
7.6.2	VOC-Emissionen des fertigen Produktes/der Komponenten	4			4

Anmerkung: Vorb. = Vorbedingung

Ref.	Titel	Mögliche Punkte	Unternehmen	Produktionsstätte	Produkt
<b>8</b>	<b>Gesellschaftliche Verantwortung</b>	<b>12</b>			
<b>8.1</b>	<b>Vorbedingungen</b>				
8.1.1	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheitsmanagement	Vorb.	Vorb.		
8.1.2	Arbeits- und Menschenrechte	Vorb.	Vorb.		
8.2	Unternehmenspolitik zur gesellschaftlichen Verantwortung	1	1		
8.3	Externe Arbeitsschutzmanagement-Norm	1		1	
8.4	Inklusion	1		1	
8.5	Engagement und Beteiligung an örtlichen gemeinnützigen Initiativen	1	1		
<b>8.6</b>	<b>Berichterstattung zu gesellschaftlicher Verantwortung</b>				
8.6.1	Basis-Niveau	1	1		
8.6.2	Fortgeschrittenes Niveau	2	2		
<b>8.7</b>	<b>Lieferkette</b>				
8.7.1	Basis-Niveau	1	1		
<b>8.7.2</b>	<b>Fortgeschrittenes Niveau</b>				
8.7.2.1	Umsetzung eines Systems zur Selbsteinschätzung von Lieferanten	2	2		
8.7.2.2	Verhaltenskodex für Lieferanten	1	1		
<b>8.8</b>	<b>Hervorragende Leistungen im Bereich gesellschaftliche Verantwortung</b>				
8.8.1	Anerkennung hervorragender Leistungen (nicht auf Gebäude bezogen)	1	1		
<b>TOTAL</b>		<b>94</b>			